



# Spielregeln im internet 1

**Durchblicken im Rechte-Dschungel**

Texte 1 – 8 der Themenreihe zu Rechtsfragen im Netz



**klicksafe.de**

Mehr Sicherheit im Internet  
durch Medienkompetenz

**Titel:**

Spielregeln im Internet 1 – Durchblicken im Rechte-Dschungel  
Texte 1 – 8 der Themenreihe zu Rechtsfragen im Netz

**Autoren:**

Ilja Braun  
Valie Djordjevic  
Dr. Till Kreutzer  
Philipp Otto  
Matthias Spielkamp  
John H. Weitzmann

**Redaktion:**

Martin Müsgens  
Redaktionelle Bearbeitung 5. Auflage: Martin Müsgens, David Pachali,  
Ramak Molavi

5. aktualisierte Auflage, August 2017

**Verantwortlich:**

Mechthild Appelhoff (für klicksafe)  
Philipp Otto (für iRights.info)

**Herausgeber:**

klicksafe ist das deutsche Awareness Centre im CEF Telecom Programm der Europäischen Union. klicksafe wird gemeinsam von der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz (Koordination) und der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) umgesetzt. The project is co-founded by the European Union, <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/content/safer-internet-better-internet-kids>.

und

iRights.info e. V.  
Almstadtstr. 9–11  
10119 Berlin  
[redaktion@irights.info](mailto:redaktion@irights.info)  
[www.irights.info](http://www.irights.info)

**Bezugsadressen:****klicksafe-Büros**

c/o Landesanstalt für Medien  
Nordrhein-Westfalen (LfM)  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
Tel: 0211 / 77 00 7-0  
Fax: 0211 / 72 71 70  
E-Mail: [klicksafe@lfm-nrw.de](mailto:klicksafe@lfm-nrw.de)  
URL: [www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de)

c/o Landeszentrale für Medien und  
Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz  
Turmstraße 10  
67059 Ludwigshafen  
Tel: 06 21 / 52 02-0  
Fax: 06 21 / 52 02-279  
E-Mail: [info@klicksafe.de](mailto:info@klicksafe.de)  
URL: [www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de)



Diese Broschüre steht unter der Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland“ (by-nc-nd). Sie kann bei Angabe der Herausgeber (klicksafe/iRights.info) in unveränderter Fassung zu nicht kommerziellen Zwecken beliebig vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben (z. B. online gestellt) werden. Der Lizenztext kann abgerufen werden unter: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de>. Über die in der Lizenz genannten hinausgehende Erlaubnisse können auf Anfrage gewährt werden. Wenden Sie sich dazu bitte an [klicksafe@lfm-nrw.de](mailto:klicksafe@lfm-nrw.de).

**Layout und Umschlaggestaltung:**

stilfreund, Paderborn, [www.stilfreund.de](http://www.stilfreund.de)

**Illustrationen:**

studio grau, Berlin, [www.studiograu.de](http://www.studiograu.de)

**Cover-Foto:**

© Doc RaBe, [www.fotolia.com](http://www.fotolia.com)

# inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                              |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Impressum.....                                                                                                               | 2  |
| Vorwort .....                                                                                                                | 5  |
| 1. Datenschutz in Sozialen Netzwerken – Meine Daten gehören mir<br>(Valie Djordjevic) .....                                  | 6  |
| 2. Urheber- und Persönlichkeitsrechte in Sozialen Netzwerken<br>(Philipp Otto) .....                                         | 13 |
| 3. Cyber-Mobbing und was man dagegen tun kann<br>(John H. Weitzmann) .....                                                   | 20 |
| 4. Fremde Inhalte auf eigenen Seiten<br>(Matthias Spielkamp) .....                                                           | 34 |
| 5. Remixes und Mashups: Kreativ, vielfältig und meistens verboten<br>(Ilja Braun) .....                                      | 42 |
| 6. YouTube, kinox.to und Co. – Filme gucken im Internet<br>(Dr. Till Kreutzer und John H. Weitzmann) .....                   | 47 |
| 7. Download auf Knopfdruck – Wie legal sind Filehoster?<br>(Valie Djordjevic) .....                                          | 53 |
| 8. Post vom Anwalt, was tun? Handlungsoptionen, Rechtslage und<br>Vorgehensweise bei Abmahnungen<br>(Dr. Till Kreutzer)..... | 57 |

Weitere Texte der fortlaufenden Themenreihe zu „Rechtsfragen im Netz“ von klicksafe und iRights.info finden sich unter [www.klicksafe.de/irights](http://www.klicksafe.de/irights) und [www.iriights.info](http://www.iriights.info), sowie in der Broschürenreihe „Spielregeln im Internet“ (siehe [www.klicksafe.de/materialien](http://www.klicksafe.de/materialien)).

# Vorwort

**O**b mit der eigenen Webseite, auf Sozialen Netzwerken oder über Messenger-Dienste: Die digitalen Medien haben es so einfach wie nie gemacht, Inhalte zu veröffentlichen und sich auszutauschen. Das bringt viele Vorteile, aber zugleich Herausforderungen: Auch die Rechte von Anderen werden leicht verletzt, oftmals ohne böse Absicht.

Doch rechtliche Regeln und Vorschriften gelten genauso digital, und so anonym, wie viele sich im Netz glauben, sind sie nicht. Über die jedem Gerät zugeteilte IP-Nummer kann oftmals relativ einfach ermittelt werden, wer sich im Internet tummelt. Um sich möglichst sicher im Internet bewegen zu können, sollte man daher die eigenen, aber auch die Rechte und Pflichten anderer Internet-Nutzer kennen.

Zur Unterstützung haben klicksafe und iRights.info in diesem Zusammenhang eine gemeinsame Themenreihe zu „Rechtsfragen im Netz“ veröffentlicht. Ziel ist es, aktuelle medienbezogene Themen aus rechtlicher Sicht zu beleuchten. So wollen wir über die Rechtslage aufklären und Tipps zum Umgang mit dem Internet und Apps geben.

In über 30 Texten werden unter [www.klicksafe.de/irights](http://www.klicksafe.de/irights) konkrete rechtliche Fragen beantwortet wie „Darf man Fotos anderer Personen auf sein Profil in Sozialen Netzwerken hochladen?“, „Was tun bei Abmahnungen?“ oder „Was sind alternative Lizenzmodelle, und wie sieht die Nutzung von Werken dabei aus?“. Aufgrund der großen Wichtigkeit des Themas wurden die Inhalte zusätzlich in der Druckreihe „Spielregeln im Internet“ veröffentlicht. Der vorliegende Band 1 enthält die Texte 1 – 8 der fortlaufenden Themenreihe.

Wir hoffen mit dieser nun in der fünften, aktualisierten Auflage erschienenen Broschüre zu einer sicheren Nutzung des Internets beizutragen und gleichzeitig das Rechtsbewusstsein und die Medienkompetenz der Nutzer zu stärken.

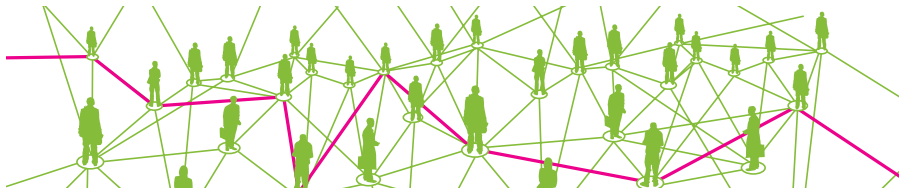
Für die EU-Initiative klicksafe

Dr. Tobias Schmid  
Direktor der Landesanstalt für Medien  
Nordrhein-Westfalen (LfM)

Für iRights.info

Philipp Otto  
Herausgeber  
iRights.info

# Datenschutz in Sozialen Netzwerken – Meine Daten gehören mir



Autorin: Valie Djordjevic

**Soziale Netzwerke gehören zum Alltag. Dabei sammeln die Anbieter jede Menge Daten. Worauf sollten Nutzer achten? Wie können sie Einfluss nehmen und ihre Daten vor Missbrauch schützen?**

Die verschiedenen Sozialen Netzwerke haben unterschiedliche Schwerpunkte: Facebook spricht überwiegend Privatanutzer an, Xing oder LinkedIn helfen beim Aufbau eines Business-Netzwerks. Bei Instagram oder YouTube stehen die präsentierten Fotos oder Videos im Vordergrund. Das gilt auch für Apps wie Snapchat, die dabei aber mehr auf den schnellen Austausch im Freundeskreis zielen. Messenger-Dienste wie WhatsApp sind zwar keine Sozialen Netzwerke im engeren Sinn, haben aber teils ähnliche Funktionen, etwa Postings für bestimmte Gruppen.

So oder so gilt jedoch: Nutzt man die Dienste, sammeln die Anbieter mehr oder weniger umfangreiche Datenbestände. Auch wenn die Nutzung der Dienste in der Regel kostenlos ist, wollen die Anbieter natürlich Geld verdienen. Das geschieht meist entweder dadurch, dass für erweiterte Funktionen bezahlt werden muss, zum Beispiel bei Xing oder LinkedIn. Oder die Anbieter

verwenden die gesammelten Daten, um ihren Nutzern zielgerichtete Werbung anzuzeigen, so etwa Facebook. Daneben gibt es einige Mischformen.

## Wozu Datenschutz?

Wozu überhaupt Datenschutz? Ich hab doch nichts zu verbergen! So denken viele, aber es gibt schnell Situationen, in denen man doch lieber Kontrolle darüber hätte, was mit den eigenen Daten geschieht. Wenn einmal etwas veröffentlicht wurde, ist es nicht selten schwer, es wieder vollständig und dauerhaft aus dem Netz zu entfernen. Das gilt besonders, wenn Dateien über Messenger-Apps versendet werden. Sie befinden sich dann nicht mehr nur auf dem Server des Anbieters, sondern zusätzlich auf allen angeschlossenen Geräten.

Wer bei Sozialen Netzwerken sinnvoll mitmachen will, muss einiges von sich preisgeben. Das fängt häufig mit dem Realnamen an und hört bei Wohnort, Beziehungsstatus und Lieblingsmusik noch

lange nicht auf. Es gibt stets Risiken im Umgang mit privaten Daten bei solchen Diensten, aber das heißt nicht, dass man deshalb gar keine Sozialen Netzwerke nutzen sollte. Allerdings sollte man sich vorher gut überlegen, welche und wie viele Informationen man bei welchem Dienst über die eigene Person preisgibt. Eng mit Datenschutzaspekten verbunden ist die Frage nach der Datensicherheit, also nach dem Schutz vor unbefugtem Zugriff auf die Daten.

## Worauf sollten Nutzer achten, damit die Privatsphäre geschützt bleibt?

Wer Soziale Netzwerke nutzt, sollte die folgenden Punkte im Hinterkopf behalten:

- Den Begriff der Datensparsamkeit: Welche Infos sind wirklich notwendig, um einen Dienst zu benutzen?
- Könnten die Informationen, die ich ins Netz gestellt habe, mir später unangenehm werden, wenn sie zum Beispiel mein Arbeitgeber sieht oder andere Stellen? Könnten mir Nachteile dadurch erwachsen?
- Wer kann die Informationen sehen? Welche Einstellungsmöglichkeiten gibt es?
- Welche Rechte und Befugnisse beanspruchen die Anbieter für sich?

Diese Punkte schauen wir uns im Folgenden genauer an, oft an Beispielen aus Facebook, dem mittlerweile „klassischen“ Sozialen Netzwerk. Darüber hinaus gibt es Tipps zu verbreiteten Diensten wie Instagram und Snapchat.

## Datensparsamkeit fängt beim Registrieren an

Bei den wenigsten Sozialen Netzwerken ist es wirklich notwendig, seinen vollen

Namen, die echte Adresse oder die Telefonnummer anzugeben, um den Dienst nutzen zu können. Schließlich kauft man dort – zumindest derzeit noch – in der Regel nicht ein oder erhält Rechnungen, wofür der Anbieter Geschäftsdaten benötigen würde. Dennoch fragen viele Sozialen Netzwerke recht umfassend sehr unterschiedliche Daten ab.

Hier empfiehlt es sich, selektiv und sparsam mit den eigenen Angaben und Daten umzugehen. Facebook will seine Nutzer dazu verpflichten, bei der Anmeldung einen echten Namen anzugeben. Das ist rechtlich umstritten, Facebook versucht jedoch bis auf weiteres, Konten mit Pseudonymen herauszufiltern und – zumindest temporär – zu sperren. Das gelingt dem Dienst desto besser, je eher es sich erkennbar um Phantasienamen handelt.

Daneben wird beim Registrieren für Soziale Netzwerke meist ein Geburtsdatum, eine E-Mail-Adresse oder eine Handynummer abgefragt. Einige dieser Angaben können nach der Anmeldung versteckt werden, sodass Dritte sie nicht sehen können – diese Möglichkeit sollte man nutzen. Es kann besser sein, für Registrierungen eine zweite E-Mail-Adresse zu benutzen, um die persönliche Adresse zu schützen.

Vor allem mit Telefonnummern und Wohnadressen sollten Nutzer vorsichtig sein: Sind sie einmal in die Öffentlichkeit gelangt, wird es schwierig, das ungeschehen zu machen. Das muss nicht zwangsläufig zum Problem werden, aber es kann: Mit den Daten können sich zum Beispiel Kriminelle als jemand anderes ausgeben und die fremde Identität zu Straftaten benutzen (Identitätsdiebstahl).

Aber auch sonst möchte man vielleicht nicht der ganzen Welt verraten, wo man wohnt und wie man angerufen werden kann. Hier gilt: Nach Möglichkeit gar nicht angeben oder zumindest die Sichtbarkeit einschränken.

Bei vielen anderen Diensten ist es nicht nur problemlos möglich, sondern auch recht verbreitet, ein Pseudonym zu verwenden. Das gilt zum Beispiel für Instagram. Seit der Dienst von Facebook aufgekauft wurde, wird er allerdings zunehmend mit dem Sozialen Netzwerk verzahnt. Wer Wert darauf legt, seine Profile getrennt zu halten, sollte daher beispielsweise von vornherein eine andere E-Mail-Adresse bei Instagram hinterlegen als bei Facebook. Nicht allen Nutzern ist bekannt, dass neben den Daten, die sie aktiv beisteuern, sehr viele weitere gesammelt werden. Das sind etwa Daten darüber, wann sie den „Gefällt mir“-Button von Facebook klicken, welche Links sie in ihrem Facebook-Feed anklicken und welche Webseiten außerhalb von Facebook sie besuchen. Mehr Informationen über die Datensammlung und -verwendung finden sich im Artikel „Datenschutz auf Facebook“ (siehe die weiterführenden Hinweise unten).

### Adressbuch-Zugriff und Einladungsfunktionen

Im Zentrum Sozialer Netzwerke stehen die Kontakte. Bei Facebook werden sie „Freunde“ genannt, bei Twitter und Instagram „Follower“. Von Kollegen über entfernte Bekannte bis hin zu reinen Online-Bekanntschaften ist alles dabei. Grundsätzlich sollte man sich überlegen, wen man in seine Kontaktliste aufnimmt. Bei Kontaktanfragen von Unbekannten

gilt: Nicht wahllos akzeptieren, sondern erst einmal nachfragen oder überprüfen, um wen es sich handelt.

Wenn man sich neu anmeldet, hat man häufig erst einmal gar keine Kontakte. Manche Dienste bieten bei der Neuankündigung an, das persönliche Adressbuch hochzuladen. Solche Angebote sollte man ausschlagen und lieber von Hand Kontakte suchen. Bekannt wurde hier besonders der „Freundfinder“ von Facebook: Vielen Nutzern war nicht klar, dass Facebook bei Nutzung des „Freundfinders“ nicht nur Zugriff auf das Adressbuch des E-Mail-Kontos erhielt, sondern automatisiert Einladungsmails an das gesamte Adressbuch verschickte. Nach einem Rechtsstreit mit Verbraucherschützern bewertete der Bundesgerichtshof die Funktion Anfang 2016 als unzumutbare Werbelästigung. Facebook hat die Funktionsweise zwar entsprechend geändert, grundsätzlich aber ist es immer ratsam, Daten von Dritten nicht ohne ihr Einverständnis auf Webseiten einzugeben oder hochzuladen.

Auch die mobilen Apps von Sozialen Netzwerken und Messenger-Diensten wollen nach der Installation meist auf die Kontaktliste und zum Teil weitere Inhalte und Funktionen des Smartphones zugreifen. Hier besteht in der Regel zwar keine Gefahr unverlangt versandter E-Mails. Wenn Apps aber allzu neugierig erscheinen und weitgehende Berechtigungen erfragen, die für die Funktionen der App nicht notwendig sind, sollte man genau hinsehen.

Bei den aktuellen mobilen Betriebssystemen – so in Apples iOS und Android ab Version 6.0 – können einzelne Berechtigungen meist verweigert oder zumindest nach dem Installieren wieder entzogen

werden. Manche Apps funktionieren auch ohne entsprechende Freigaben gut. Andere – etwa Messaging-Dienste wie WhatsApp – lassen sich ohne den Zugriff auf das Adressbuch nicht sinnvoll nutzen. Nutzer können aber schrittweise vorgehen, die Berechtigungen zunächst abwählen und sie nur freischalten, wenn sie für eine bestimmte Funktion wirklich benötigt werden.

### Sichtbarkeit für Inhalte richtig einstellen

Die verschiedenen Netzwerke bieten mehr oder weniger detaillierte Auswahlmöglichkeiten, welche der eigenen Informationen für andere zu sehen sind. Dabei sollte man sich bei keinem Anbieter auf die Voreinstellungen verlassen, sondern gezielt nachschauen, wer was sehen kann und welche Einstellungen es gibt. Manche Anbieter ändern gelegentlich von sich aus die eine oder andere Voreinstellung oder die vom Nutzer gewählte Einstellung, zum Beispiel im Rahmen von Aktualisierungen. Daher ist es zu empfehlen, diese von Zeit zu Zeit zu überprüfen.

### Freundeslisten auf Facebook

Wenn die Freundes- beziehungsweise Kontaktliste so weit angewachsen ist, dass sich dort nicht nur die engsten Freunde, sondern auch entfernte Bekannte und Kollegen tummeln, ist es empfehlenswert, sich mit Freundeslisten zu beschäftigen. Facebook erlaubt darüber eine sehr detaillierte Kontrolle, wer welche Inhalte sehen darf.

So lässt sich beim Posten einstellen, welche Gruppe von Kontakten was sehen darf. Wenn man zum Beispiel jeweils eine Gruppe für enge Freunde und für berufliche Kontakte hat, lässt sich einstellen,

dass nur die engen Freunde die Partyfotos vom Wochenende zu sehen bekommen. Trotz allem sollte man bedenken: Was mit geposteten Inhalten passiert, lässt sich über Freundeslisten und ähnliche Einstellungen zwar zu einem gewissen Grad steuern, aber nie vollständig kontrollieren. Der beste Schutz davor, Inhalte ungewollt öffentlich zu machen, liegt darin, sie nicht zu posten – auch nicht beschränkt.

### Instagram und Snapchat: Öffentlich oder privat posten?

Weniger umfangreich, dafür aber übersichtlicher sind die Einstellungen zur Sichtbarkeit bei Snapchat und Instagram. In der Voreinstellung von Snapchat sind neue Fotos und Videos nur für Freunde sichtbar. Umgekehrt ist es bei Instagram: Wer seine Inhalte nicht öffentlich wissen will, aktiviert in den Einstellungen unter „Konto“ die Option „privates Konto“, um diese nur bestätigten Kontakten anzuzeigen.

Neben Snapchat haben auch Instagram und WhatsApp Postings eingeführt, die nach einer bestimmten Zeit automatisch verschwinden (bei letzteren „Stories“ und „Status“ genannt). So laden sie besonders dazu ein, Inhalte für den Moment zu verbreiten, ohne sich ständig Gedanken darüber machen zu müssen, wie man sich dauerhaft im Netz zeigt. Gleichwohl sollte man sich bewusst sein, dass die geposteten Inhalte über Screenshots, Zusatzfunktionen oder Dienste von Drittanbietern länger verfügbar bleiben oder neu abgespeichert werden können.

Unabhängig von der gewählten Einstellung gilt: Vorher nachdenken, was

man veröffentlicht. Denn auch wenn man sich in seinem Online-Freundeskreis wie zu Hause fühlt, könnte es doch sein, dass nicht alle einem gleich wohlgesonnen sind. Kontrollfragen sind:

- Könnte es mir später peinlich sein oder unangenehme Konsequenzen haben?
- Könnte dadurch ein anderer geschädigt werden?

### Personen auf Fotos markieren

Viele Dienste bieten an, Personen, die man auf eigenen oder fremden Fotos erkennt, mit Namen zu identifizieren. Beim Klick auf die Markierung wird man dann gleich auf das Profil der abgebildeten Person weitergeleitet. Sie kann die Markierung meist auch wieder entfernen – allerdings erst im Nachhinein. Beispiel Facebook: Man kann in den Privatsphäre-Einstellungen unter anderem festlegen, dass man jede Markierung überprüfen muss, bevor sie auf der eigenen Chronik veröffentlicht wird (unter „Einstellungen“, „Chronik und Markierungen“). Auf dem jeweiligen Profil, auf dem sie hochgeladen worden sind, ist sie allerdings nach wie vor zu sehen. Facebook arbeitet auch mit einer automatischen Gesichtserkennung. In Europa wurde die automatische Markierung bei der Gesichtserkennung nach Protesten von Datenschützern Anfang 2013 gestoppt.

### Anzeige des Profils in Suchmaschinen steuern

Mit einer weiteren Option, die von manchen Netzwerken angeboten wird, lässt sich einstellen, dass die Profilseite zwar beim Suchen auf der Plattform ange-

zeigt wird, aber nicht auf den Ergebnissen von Suchmaschinen wie Google oder Bing. So wird man nur von Mitgliedern innerhalb des Sozialen Netzwerks gefunden.

Bei Facebook findet sich die Option unter „Einstellungen“, „Privatsphäre“ im Punkt „Wer kann nach mir suchen?“. Wer Instagram mit sogenannten Web-Views verwendet, macht die einzelnen Postings häufig auch für Suchmaschinen zugänglich. Nutzt man diese nicht, so ist bei öffentlichen Instagram-Profilen zumindest die Profilseite über Suchmaschinen auffindbar.

Öffentlich gepostete Inhalte auf Twitter sind grundsätzlich auch für Suchmaschinen zugänglich, werden jedoch nur teilweise angezeigt. Twitter bietet keine spezifische Einstellung, um Suchmaschinen auszuschließen, aber die Option, das gesamte Konto auf privat zu schalten (in den Einstellungen unter „Datenschutz und Sicherheit“, „Meine Tweets schützen“). Dann sind die eigenen Tweets nur für Follower einsehbar, die man bestätigt hat.

### Virengefahr nicht nur per E-Mail

Auch Spam und Schadprogramme können über Soziale Netzwerke verbreitet werden. Über Anhänge in Nachrichten oder gefälschte Links können Angreifer das eigene Konto kapern, um die Nachrichten weiterzuverbreiten oder Schadsoftware zu installieren. Spam auf Facebook verbreitet sich oft über massenhafte Markierungen von Kontakten. Wer etwa in einem Beitrag markiert wird, der mit angeblich reduzierten Markensonnenbrillen wirbt, sollte nicht auf den Link klicken, sondern die Mar-

kierung entfernen. Bei der Gelegenheit lässt sich auch einstellen, Markierungen von Facebook-Kontakten zu überprüfen, bevor sie in der Chronik erscheinen (siehe oben).

Ein prüfender Blick empfiehlt sich, wenn im Sozialen Netzwerk Links auf besonders reißerische Bilder oder Videos auftauchen. Eine vergleichbare Spielart sind gefälschte Nachrichten von Freunden, die einen Bild- oder Video-Link mit Fragen wie „Bist du das?“ enthalten. Wer auf den Link klickt, verbreitet ihn oft ungewollt weiter. Im schlimmsten Fall kann man sich Schadsoftware einfangen, die private Daten abfischt. Wer versehentlich Opfer wurde, sollte das eigene Profil auf gefälschte Postings und Nachrichten überprüfen und das Passwort ändern. Häufig ist es ratsam, den eigenen Browser auf unbekannte Erweiterungen und den Computer mit einem aktuellen Antivirenprogramm zu prüfen.

### Anwendungen mit Bedacht verwenden

Ebenfalls sollte man aufpassen, welche Anwendungen und Webseiten mit dem eigenen Konto verknüpft werden. So lässt sich das Facebook-Konto oftmals verwenden, um sich bei anderen Diensten im Web anzumelden. Dritt-Anwendungen wiederum helfen zum Beispiel beim Posten auf Facebook, Instagram oder Twitter und stellen Zusatzfunktionen bereit.

Doch nicht alle Anbieter gehen mit den gewonnenen Daten und Berechtigungen so um, wie man es erwartet. Es ist ratsam, in Abständen zu überprüfen, welchen Dritt-Anwendungen Zugriff gewährt wurde und nicht mehr benötigte Apps zu entfernen. Bei Twitter und Face-

book findet sich die Option unter „Einstellungen“, „Apps“, bei Instagram unter „Profil bearbeiten“ im Punkt „Autorisierte Anwendungen“.

### Allgemeine Geschäftsbedingungen und mehr Kleingedrucktes: Was dürfen Anbieter und Nutzer?

Wer sich bei Sozialen Netzwerken anmeldet, muss in der Regel den Nutzungsbedingungen der Anbieter zustimmen und seitenlange Datenschutzerklärungen zur Kenntnis nehmen. Aber wer hat solche allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und andere Bestimmungen im Kleingedruckten wirklich gelesen?

Dabei können sie für die eigenen Rechte und Befugnisse entscheidend sein: AGB sind Vereinbarungen, die Nutzer mit den Diensteanbietern schließen. Auch wenn die Regeln meist einseitig diktiert werden, handelt es sich rechtlich betrachtet um einen Vertrag. Darüber wollen sich die Anbieter meist in alle Richtungen absichern und sich entsprechende Befugnisse für den Betrieb des Dienstes einräumen.

Datenschutzbestimmungen wiederum haben eine andere Funktion: Sie dienen in erster Linie dazu, bestimmte Informationspflichten der Betreiber gegenüber ihren Nutzern umzusetzen. Sie werden häufig geändert und ergänzt. Hintergrund solcher Änderungen können zum Beispiel Änderungen an Firmenstrukturen sein oder das Vorhaben der Anbieter, Daten an Partnerunternehmen weiterzureichen.

Nutzer sitzen bei der Frage, ob sie die AGB akzeptieren, meist am kürzeren Hebel. Wer nicht zustimmt, kann einen Dienst normalerweise auch nicht nutzen. Weil der Einzelne auf AGB kaum Einfluss

nehmen kann, sieht das Gesetz eine sogenannte Inhaltskontrolle vor: Nicht alles, was Anbieter sich im Kleingedruckten herausnehmen wollen, ist auch rechtlich wirksam. Gelegentlich gehen Verbraucherschützer gegen einzelne, für Nutzer besonders nachteilige Klauseln vor und haben teilweise erreicht, dass sie nicht mehr verwendet werden dürfen.

#### Datenlecks: Ein Risiko bleibt

Gegen den unbefugten Zugriff auf Nutzerdaten treffen die Sozialen Netzwerke zahlreiche Vorkehrungen. Das Restrisiko eines Datenlecks bleibt aber letztlich immer bestehen, sobald Daten durch elektronische Netze wandern. So tauchten 2014 etwa Hunderttausende Snapchat-Fotos im Netz auf. Ursache waren wahrscheinlich Sicherheitslücken bei „Snap-saved“, einem Zusatzprogramm zum dauerhaften Speichern der geposteten Inhalte. Auch LinkedIn forderte 2016 Millionen seiner Nutzer auf, ihr Passwort zu ändern. Durch ein Datenleck waren die Zugänge unsicher geworden.

Grundlegende Vorsichtsmaßnahmen

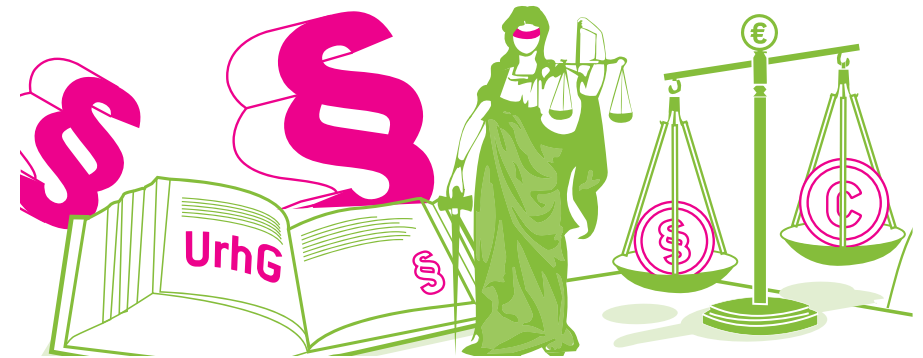
bei der Internet-Nutzung gelten auch bei Sozialen Netzwerken. Dazu gehört etwa, ein sicheres Passwort zu wählen, es regelmäßig zu ändern und es nicht für unterschiedliche Dienste zu verwenden. Eine Anmeldung in zwei Schritten – auch Zwei-Faktor-Authentifizierung genannt – erhöht die Sicherheit vor unbefugtem Zugriff. Zum Anmelden wird dann neben dem Passwort ein zusätzlicher, auf dem Handy sichtbarer Code benötigt. Die meisten gängigen Dienste, darunter Facebook, Twitter, Instagram, Snapchat, WhatsApp und LinkedIn bieten diese Option. Ganz grundsätzlich lohnt es sich, sich mit den Datenschutzmöglichkeiten des eigenen Rechners oder Smartphones und des Browsers zu beschäftigen.

Soziale Netzwerke stehen oft in der Kritik wegen ihres Umgangs mit den Daten der Nutzer. Ein Text wie dieser kann nur als erster Hinweis dienen, sich weiter damit zu beschäftigen, wie man seine Daten schützen kann. Da sich die Plattformen weiterentwickeln, sollten Nutzer auch immer wieder abwägen, welche Konsequenzen sie daraus für die eigene Nutzung ziehen. ■

#### Mehr Informationen

- 🌐 [www.klicksafe.de/irights](http://www.klicksafe.de/irights) – Schwerpunkt: Datenschutz auf Facebook – Wem gehören meine Daten?
- 🌐 [www.klicksafe.de/themen/datenschutz/](http://www.klicksafe.de/themen/datenschutz/) – Tipps und weitere Materialien zum Thema Datenschutz
- 🌐 [www.mobilsicher.de/datenschutz/5560](http://www.mobilsicher.de/datenschutz/5560) – Infos und Anleitungen zu App-Berechtigungen auf dem Smartphone unter iOS und Android

## Urheber- und Persönlichkeitsrechte in Sozialen Netzwerken



Autor: Philipp Otto

**Soziale Netzwerke sind der zentrale Kommunikationsort im Internet. Fotos, Videos, Musik, Texte – alles wird veröffentlicht. Verantwortlich dafür ist jeder Nutzer selbst. Eine Auseinandersetzung mit dem Persönlichkeits- und Urheberrecht ist wichtig, will man es nicht auf eine Abmahnung anlegen.**

Facebook, Twitter, Instagram und andere Dienste leben von den Inhalten ihrer Nutzer. Viele Texte, Fotos, Videos oder Musikdateien werden von den Nutzern hochgeladen oder selber erstellt (user generated content). Die Anbieter stellen lediglich die technische Plattform zur Verfügung. Die Nutzer werden dadurch – häufig ohne sich darüber bewusst zu sein – auch rechtlich für ihr Handeln verantwortlich. Vor allem kommt es immer wieder zu Verstößen gegen das Persönlichkeits- und gegen das Urheberrecht.

Die Risiken sind hier aus zwei Gründen besonders groß. Zum einen sind die Rechtsfragen im Bereich des Urheber- und Persönlichkeitsrechts häufig

komplex und können von juristischen Laien kaum beantwortet werden. Zum anderen sind Rechtsverletzungen im Netz nicht nur leicht begangen, sie sind auch oft problemlos aufzuspüren und können daher leicht verfolgt werden. Das gilt für offene, häufig aber auch für geschlossene Bereiche von Sozialen Netzwerken. Folgende Hinweise sollen helfen, sich im juristischen Dickicht zurechtzufinden.

#### Schutz persönlicher Interessen: Was sind allgemeine Persönlichkeitsrechte?

Nach dem Grundgesetz hat jeder das Recht auf eine freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt. Dieses „allgemeine

Persönlichkeitsrecht“ hat viele Facetten. Es gibt vor, dass es Datenschutzrechte gibt, also dass nicht jeder beliebig personenbezogene Daten anderer erheben, speichern und verwenden (etwa veröffentlichen) darf.

Es enthält das Recht am eigenen Bild, nach dem jeder selbst entscheiden kann, ob und unter welchen Bedingungen jemand anderes Abbildungen der eigenen Person verbreiten oder veröffentlichen darf. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst auch den Schutz der Ehre (weshalb etwa Beleidigungen verboten sind), des gesprochenen Wortes und allerhand mehr.

Der Grundgedanke hinter diesen Persönlichkeitsrechten lautet, dass andere nicht ungefragt in die Öffentlichkeit gezogen werden dürfen. Natürlich gibt es Ausnahmen, vor allem, wenn es darum geht, dass andere Grundrechte sonst nicht gewährleistet wären. So wären Presseberichte über Bestechungsskandale oder Steuerhinterziehung unmöglich, wenn die potenziellen Rechtsbrecher um Erlaubnis gefragt werden müssten, bevor Hintergrundberichte veröffentlicht werden. In solchen Fällen muss der Betroffene daher ausnahmsweise nicht zustimmen.

### **Rechtlich gilt: Die Privatsphäre anderer ist zu respektieren!**

All diese Rechte gelten natürlich auch im Internet. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es um Inhalte geht, die auf einer „normalen“ Website oder in einem Sozialen Netzwerk zu finden sind. Entscheidend ist, dass andere die Möglichkeit haben, diese Inhalte zu sehen oder zu lesen. Die geschützte Privatsphäre von anderen zu verletzen, geht ganz schnell. Schnell sind die Partyfotos oder das letzte Video mit feiernden und betrunkenen Freunden und Bekannten bei Facebook veröffentlicht. Erlaubt ist das aber nicht.

Das Recht am eigenen Bild besagt, dass die abgebildeten Personen um Erlaubnis gefragt werden müssen, bevor Fotos von ihnen online gestellt werden dürfen. Nur in wenigen Ausnahmen kann es ohne Zustimmung erlaubt sein, Personenabbildungen zu veröffentlichen. Beispielsweise, wenn es sich um bestimmte Bilder von Politikern oder Stars handelt. Oder wenn das Bild eine größere Menschenmenge wie auf einem Rockkonzert, einer Demonstration oder bei sonstigen zeitgeschichtlichen Ereignissen zeigt. In allen anderen Fällen müssen die abgelichteten Personen

grundsätzlich ihr Einverständnis geben.

Das hat seinen guten Grund. Nicht jeder findet es witzig, wenn er nach einer Partynacht feststellen muss, dass sein ganzes Freundesnetzwerk schon bei Facebook oder per Messenger-Dienst die skandalträchtigen Bilder anschauen kann. Der Weg von der allgemeinen Belustigung auf Kosten Einzelner bis zum Cyber-Mobbing ist kurz. Deshalb: Je intimer – vielleicht auch peinlicher – die Fotos oder Videos, desto eher hat man vorher zu fragen.

In bestimmten Konstellationen kann auch bereits das Fotografieren strafbar sein: Das gilt unter anderem, wenn eine unbefugte Aufnahme „die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt“ und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt. Ebenso kann es strafbar sein, unbefugt erstellte Aufnahmen weiterzugeben, wenn sie „dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich (...) schaden“ können (Paragraf 201a Strafgesetzbuch). Abseits solcher Extremfälle wird es häufiger vor allem darum gehen, bestimmte Fotos aus dem Internet zu entfernen. Es können unter Umständen aber auch Schadensersatzansprüche entstehen und die Sache kann dann besonders teuer werden.

### **Was tun als Opfer?**

Wenn man – ohne vorher gefragt worden zu sein – Bilder von sich in Sozialen Netzwerken oder anderswo im Internet findet, hat man einen rechtlichen Anspruch darauf, dass sie entfernt werden. Man muss dabei nicht sofort einen Anwalt einschalten. Oftmals stellen vor allem Kinder und Jugendliche leichtfertig viele Bilder ins Netz und es reicht meistens aus, dem Inhaber des jeweiligen Profils oder Fotoalbums

eine kurze E-Mail zu schreiben und um Entfernung zu bitten. Dabei ist es auch wichtig, eine Frist zu setzen (zum Beispiel drei Tage oder eine Woche), innerhalb derer das Foto entfernt sein sollte.

Eine andere Möglichkeit, mutmaßliche Rechtsverstöße in einem Sozialen Netzwerk zu melden, liegt darin, mit dem Dienstanbieter direkt Kontakt aufzunehmen. Denn auch die Anbieter sind, nachdem sie auf einen möglichen Rechtsverstoß hingewiesen worden sind, verpflichtet, diese rechtswidrigen Inhalte zu entfernen. Die Betreiber von vielen Sozialen Netzwerken haben sich dafür auch selbst verpflichtet, entsprechende Beschwerdemöglichkeiten anzubieten. Meist gibt es daher eine spezielle Kontaktadresse, „Melde-Buttons“ direkt neben den Bildern sowie einen Ansprechpartner.

Was man machen sollte, wenn der andere auf eine E-Mail nicht reagiert oder der Betreiber nicht oder nicht schnell genug handelt, hängt zunächst gar nicht so sehr von der Rechtslage, sondern erst einmal stark davon ab, wie intim, wie störend, unangenehm oder dreist die Persönlichkeitsrechtsverletzung ist.

### **Wenn es hart kommt: Anwalt aufsuchen**

In wirklich gravierenden Fällen wird man dann häufig nicht umhin kommen, einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin aufzusuchen und ein „offizielles“ Schreiben mit klaren Aufforderungen verschicken zu lassen. Zum Beweis der Rechtsverletzung ist es wichtig, einen Screenshot der Profilseite beziehungsweise des Fotoalbums zu erstellen und die Webseite zusätzlich lokal abzuspeichern.



Ein Screenshot geht ganz einfach, zum Beispiel unter Windows mit der Taste „Druck“ und dem Einfügen des Bildes mit „Strg“ + „V“ in ein Bildbearbeitungsprogramm oder eine Textverarbeitung wie Word und Open Office. Auch auf dem Smartphone können Screenshots leicht erstellt werden. Ratsam ist es auch, mit dem Webbrowser den Quelltext abzuspeichern, aus dem eine Webseite besteht, um zusätzliche Informationen zu sichern.

Eine solche Dokumentation sorgt zunächst dafür, dass ein Rechtsanwalt eine mögliche Rechtsverletzung besser überprüfen kann. Man sollte auch keine Scheu haben, sich rechtliche Unterstützung zu besorgen. In Branchenbüchern oder im Internet finden sich viele auf Internet-, Persönlichkeits- oder Urheberrecht spezialisierte Anwälte, die man kontaktieren kann. Es empfiehlt sich, die Sache ganz kurz am Telefon oder per E-Mail zu schildern und nach etwaigen Kosten einer Erstberatung zu fragen.

#### Wer muss zahlen?

Grundsätzlich gilt: Wer einen Anwalt dann beauftragt, für ihn tätig zu werden, muss diesen bezahlen. Gewinnt man später ein mögliches Gerichtsverfahren, so muss der Rechtsverletzer diese Kosten übernehmen. Meist kommt es aber bei Rechtsstreitigkeiten im Internet gar

nicht so weit. In den meisten Fällen verschickt der Anwalt eine sogenannte Abmahnung, in der er zur sofortigen Entfernung der Inhalte auffordert. Zudem verschickt er eine „strafbewehrte Unterlassungserklärung“. Das bedeutet, dass der Rechtsverletzer aufgefordert wird, eine Erklärung zu unterschreiben. Darin verpflichtet er sich, in Zukunft keine vergleichbaren Rechtsverletzungen mehr zu begehen. Wenn er diese unterschreibt und sich nicht daran hält, droht ihm die Zahlung einer hohen Vertragsstrafe.

Mit solchen Abmahnschreiben werden dann auch meist die Anwaltsgebühren vom Rechtsverletzer eingefordert. Wenn man im Recht ist, so muss der andere diese Kosten bezahlen. Die Höhe der Anwaltsgebühren richtet sich nach der Schwere der Rechtsverletzung. Welche Möglichkeiten es gibt und was es im schlimmsten Fall kosten würde, kann und sollte man aber vorher mit seinem Anwalt besprechen und festhalten.

Bei schwerwiegenden Rechtsverstößen und strafbaren Handlungen, beispielsweise bei der Veröffentlichung von Nacktfotos, schweren Verleumdungen oder böswilligen Beleidigungen, sollte man sich überlegen, zusätzlich direkt Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten. Das geht auch online. Es gilt also: Wie man auf eine Rechtsverletzung reagiert, sollte man davon abhängig machen, wie

stark man sich in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt fühlt.

#### Urheberrechte in Sozialen Netzwerken

Auch das Urheberrecht macht vor Sozialen Netzwerken nicht halt. Werke wie etwa Fotos, Musik, Videos oder Zeitungsartikel sind in der Regel urheberrechtlich geschützt. Grundsätzlich gilt: Was private Nutzer selbst gemacht haben, können sie auch nutzen, wie sie wollen, solange sie damit nicht in andere Rechte – zum Beispiel die Persönlichkeitsrechte anderer – eingreifen. Ein selbst erschaffener Song, private Fotos vom Sonntagsausflug zum See oder selbst geschriebene Gedichte können zumeist rechtlich problemlos ins Netz gestellt werden. Mehr noch: An kreativen Leistungen hat man automatisch selbst ein Urheberrecht. Damit kann man wiederum selbst entscheiden, ob auch andere die eigenen Fotos oder Texte auf ihre Websites stellen oder posten dürfen.

Allerdings kann auch selbst produziertes Material Urheberrechte verletzen. Klassische Beispiele sind Foto-Collagen und Video-Remixe, also Zusammenstellungen fremder Werke. An den verwendeten Inhalten bestehen meist Urheberrechte. Will man sie benutzen, um sie neu zusammenzustellen oder zu remixen, muss man in aller Regel die Inhaber der Rechte am verwendeten Material fragen und sich die Erlaubnis dafür einholen, bevor man seine Neukomposition veröffentlicht (siehe hierzu auch den Text „Remixes und Mashups: Kreativ, vielfältig und meistens verboten“ in dieser Broschüre).

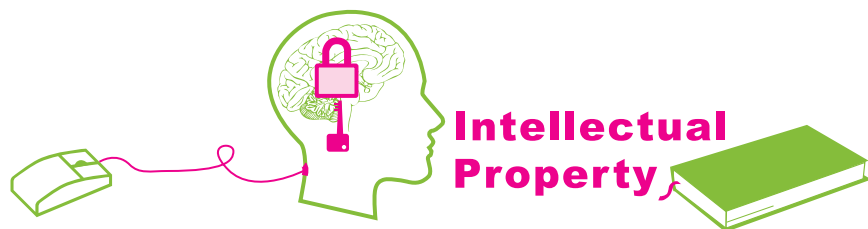
Das Gleiche gilt, wenn man fremdes Material ohne Veränderung in Sozialen

Netzwerken, in Blogs oder auf anderen Websites verwenden will. Auch wenn die Fotos, Texte oder Grafiken für jedermann online zugänglich sind, ist es nicht erlaubt, sie ohne Erlaubnis zu übernehmen. Es spielt auch keine Rolle, dass man mit seiner Seite bei Tumblr oder auf Instagram kein Geld verdient, die Übernahme also keinen kommerziellen Zwecken dient. Vielmehr kommt es alleine darauf an, ob man die fremden Inhalte im rein privaten Umfeld oder in der Öffentlichkeit nutzt.

Private Nutzungen sind zwar häufig erlaubt, aus rechtlicher Sicht gilt jedoch ein Profil in einem Sozialen Netzwerk schneller als öffentlich, als Einstellungen wie „Nur für Freunde“ vermuten lassen würden. Das gilt selbst in relativ abgeschlossenen Gruppen, etwa auf Facebook. Solche Zugangskontrollen wirken sich oftmals eher darauf aus, mit wie viel Aufwand sich eine mögliche Rechtsverletzung aufspüren lässt. Das Recht, Werke ins Netz zu stellen, hat in fast allen Fällen entweder der Urheber oder ein Unternehmen, das die Nutzungsrechte daran besitzt. Deswegen gilt grundsätzlich immer: Wenn es geht, fragen, zum Beispiel per E-Mail. Wenn nicht: Finger weg.

#### Hochladen von Fotos, Videos und Musikdateien

Technisch ist es meist ein Leichtes, die Lieblingsmusik aus seinem Musikarchiv, einen Film-Trailer oder die neuesten Skandalfotos von Promis zu posten und seinen Freunden und Bekannten im Netz zeigen. Doch Vorsicht: Solche Inhalte sind fast immer urheberrechtlich geschützt.



Zwar ist es grundsätzlich erlaubt, die Musik oder das Video privat zu nutzen, zu sammeln oder auch im engen Familien- oder Freundeskreis zu tauschen. Das gilt jedenfalls, wenn man keinen Kopierschutz umgehen muss, um die Kopie zu machen und die Quelle nicht klar erkennbar illegal ist. Keinesfalls erlaubt ist es jedoch, die Musik online zu stellen oder gar bei Ebay zu verkaufen. Bei der Nutzung in Sozialen Netzwerken wird der enge private Kreis, indem so etwas noch erlaubt wäre, auch hier schnell überschritten sein. Das gilt ohnehin, wenn die geposteten Werke öffentlich und jedem zugänglich sind.

### **Verlinken und Einbetten von fremdem Material**

Hier gilt: Normalerweise ist es kein Verstoß gegen das Urheberrecht, wenn ich nur einen Link auf fremde Inhalte setze. Eindeutig ist das jedoch nur, wenn die Inhalte frei zugänglich im Netz stehen und wenn bei ihrer Veröffentlichung keine Urheberrechte verletzt wurden. Hyperlinks sind in diesen Fällen unproblematisch, weil die Verlinkung dann urheberrechtlich neutral ist.

Anders kann es einem im September 2016 ergangenen Urteil des Europäi-

schen Gerichtshofs zufolge aussehen, wenn die verlinkte Website keine Befugnis hatte, dort veröffentlichtes Material zu nutzen. Dann können auch bloße Links zu dieser Seite unter Umständen Urheberrechte verletzen. Entscheidend ist es dem Urteil zufolge, ob der Verlinkende von der Rechtswidrigkeit weiß oder zumindest gewusst haben müsste. Bei gewerblichen Webseiten wird das vermutet, während private Nutzer bei der Haftung weitgehend außen vor bleiben sollen. Nutzer können jedoch auch hier in Grauzonen geraten, beispielsweise wenn sie ihr Konto im Sozialen Netzwerk auch beruflich nutzen.

Wie weit Nutzer in solchen Konstellationen überprüfen müssen, was sie verlinken, ist durch das Urteil nicht geklärt worden. Es empfiehlt sich in jedem Fall Vorsicht bei Links, wenn sich der Eindruck geradezu aufdrängt, dass die verlinkten Seiten nicht rechtmäßig sein können – etwa, weil dort massenhaft aktuelle Kinofilme kostenlos angeboten werden. Die gleichen Grundsätze wie beim Verlinken gelten, wenn Inhalte aus fremder Quelle nur eingebettet werden (Embedding). Näheres zu diesem Thema gibt es im Text „YouTube, kinox.to und Co.“ in dieser Broschüre (S.47).

### **Was kann passieren, wenn ich gegen das Urheber- oder Persönlichkeitsrecht verstoße?**

Nicht immer bekommt man bei Urheber- oder Persönlichkeitsrechtsverletzungen gleich Post vom Anwalt. Im besten Fall meldet sich derjenige, dessen Rechte man verletzt hat, selbst und bittet um Entfernung der Inhalte. Dies sollte man dann auch umgehend tun. Und zwar unabhängig davon, wie die E-Mail formuliert ist oder ob sie bereits eine Drohung mit rechtlichen Schritten enthält.

Da Rechtsverletzungen auf Profilseiten zudem in aller Regel auch ein Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen von Sozialen Netzwerken sind, droht im Zweifel auch die Sperrung des eigenen Kontos. Das kann im Extremfall auch bedeuten, dass alle bisher eingestellten Informationen und geknüpften Kontakte verloren gehen.

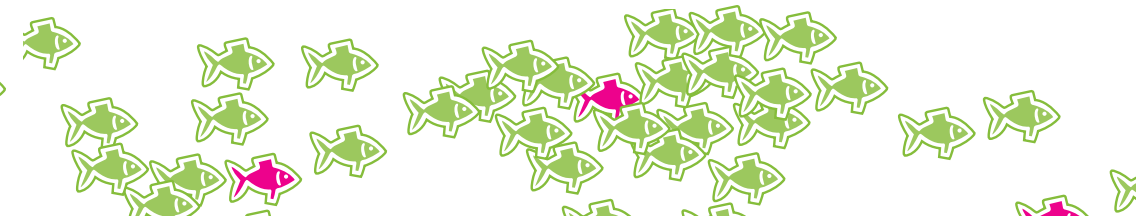
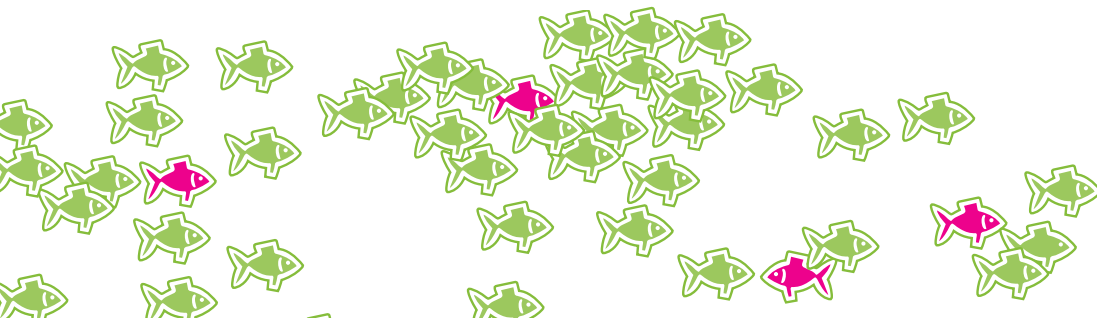
In vielen Branchen, zum Beispiel der Musik- und Filmindustrie, gehen die Rechteinhaber oft sehr strikt vor. Sie

durchforsten das Netz mit allerlei Werkzeugen nach Rechtsverletzungen und verschicken dann ohne Vorwarnung Abmahnungen. Darin wird der Rechtsverstoß dargestellt, gefordert, dass die Inhalte entfernt werden und eine Erklärung gefordert, dass man so etwas zukünftig nicht wieder tut (Unterlassungserklärung). Zudem werden in der Regel Anwaltskosten in Rechnung gestellt.

Wenn man eine Abmahnung von einem Anwalt bekommen hat und man sich ungerecht behandelt fühlt, ist es grundsätzlich ratsam, sich so schnell wie möglich Rat zu holen – entweder direkt bei einem spezialisierten Anwalt oder bei den Verbraucherzentralen, die Sprechstunden zu bezahlbaren Preisen anbieten. Solche Profis können beurteilen, ob die Abmahnung berechtigt ist, die Forderungen angemessen sind und welche Möglichkeiten es gibt, gegen die Abmahnung vorzugehen (siehe hierzu auch den Text „Post vom Anwalt, was tun?“ in dieser Broschüre auf Seite 57). ■

### **Mehr Informationen**

- 🌐 [www.irights.info/?p=5344](http://www.irights.info/?p=5344) – Auf Motivsuche – Wen und was darf man fotografieren?
- 🌐 [www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/soziale-netzwerke](http://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/soziale-netzwerke) – Weitere Informationen und Materialien zu Sozialen Netzwerken von Klicksafe
- 🌐 [www.bpb.de/155922](http://www.bpb.de/155922) – Erläuterungen zu den Grundrechten und zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht in den „Informationen zur politischen Bildung“



# Cyber-Mobbing und was man dagegen tun kann



Autor: John H. Weitzmann

**Mobbing findet auch über Internet und Smartphone statt. Man spricht hier von „Cyber-Mobbing“ oder „Cyberbullying“. Was sind die Hintergründe und Spielarten des Phänomens, wie wird es rechtlich bewertet, was können Betroffene tun?**

Im Englischen bezeichnet das Wort „Bully“ eine Person, die Andere absichtlich quält. Das kann offen und körperlich durch Prügel in der Umkleidekabine ebenso geschehen wie versteckt oder psychisch durch die Verbreitung peinlicher Gerüchte. Solches „Bullying“ kann letztlich bei allen Arten des Umgangs miteinander stattfinden. Wenn dazu Internet oder Smartphone eingesetzt werden, dann spricht man neudeutsch von „Cyber-Mobbing“ oder von „Cyberbullying“. Beide Begriffe beschreiben dasselbe Phänomen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird in diesem Text der Begriff Cyber-Mobbing verwendet.

## Unterschiede zum „normalen Mobbing“

Dass das Cyber-Mobbing einen eigenen Namen bekommen hat, liegt nicht nur daran, dass es erst mit den modernen elektronischen Kommunikationsmitteln aufgekommen ist. Es unterscheidet sich vom herkömmlichen Mobbing durch ein paar entscheidende Eigenheiten. Diese werden im Folgenden vorgestellt. Oft werden Betroffene sowohl offline als auch online gemobbt. Das macht es für sie in vielen Fällen noch schwerer.

1. Die Möglichkeiten, anonym und unerkannt vorzugehen, sind beim Cyber-Mobbing wesentlich größer als in der analogen Welt. Sicherlich kann

man Drohungen gegen Mitschüler, Kollegen oder andere Personen auch über anonyme Nachrichten auf Papierzetteln aussprechen, aber die muss man letztlich persönlich oder durch willige Helfer beim Opfer abliefern. Dabei kann man gesehen werden und allgemein fliegt so etwas schnell einmal auf. Im Internet dagegen liefern automatische Systeme und Webdienste die boshaften Nachrichten aus. Auch dabei kann zwar prinzipiell die Identität des Täters ermittelt werden, aber es dauert in der Regel länger, ist umständlicher und manche glauben auch, es ginge gar nicht. Die Folge ist, dass die Hemmschwellen sinken, denn manch ein Täter glaubt, sich im Netz problemlos hinter nichtssagenden Nicknames und gefälschten Profilen verstecken zu können.

2. Cyber-Mobbing ist oft effektiver: Wer in der Offline-Welt ein schädigendes Gerücht streuen will, muss einiges an Zeit und Aufwand betreiben, bis es ausreichend viele Personen erreicht hat, um dem Opfer aufzufallen und zu schaden. Das Internet dagegen entspricht einem Turbolader der Informationsverbreitung. Über Foren, Soziale Netzwerke, Video-Portale, Messenger-Apps, massenhaft versandte E-Mails und dergleichen kann ein großer Zuhörerkreis in sehr kurzer Zeit erreicht werden.

3. Ein dritter Unterschied ist nicht zu unterschätzen: Cyber-Mobbing findet prinzipiell permanent statt, wird also nicht einmal durch Schulschluss, Feierabend oder Ferien un-

terbrochen. Dieser Aspekt hat sich durch die Verbreitung von Smartphones noch einmal verstärkt. Eine verleumderische Webseite, ein verletzendes Online-Video oder eine Hass-Gruppe zum Beispiel bei Facebook sind rund um die Uhr erreichbar, auf Sozialen Netzwerken und in Gruppen-Chats ist eigentlich immer irgendjemand aktiv. Theoretisch könnte sich das Opfer dann nur dadurch dem Druck entziehen, dass es diese Kommunikationsmittel nicht mehr benutzt – was heute kaum mehr möglich ist. Und selbst dann würden andere Nutzer die Beleidigungen und Verleumdungen nach wie vor präsentiert bekommen, ihnen im schlimmsten Fall Glauben schenken und entsprechend auf das Opfer reagieren.

## Gründe und Auslöser

Was die Gründe und Auslöser angeht, unterscheidet sich Cyber-Mobbing kaum vom herkömmlichen Mobbing oder von anderen Formen physischer oder psychischer Gewalt – und wie betont, finden Mobbing und Cyber-Mobbing in vielen Fällen und vor allem unter Jugendlichen parallel statt. Die Gründe, warum jemand Mobbing-Opfer wird, sind nicht das Hauptthema dieses Artikels. Aber manchmal wird Mobbing schon allein dadurch etwas erträglicher, dass man als Opfer die Vorgänge besser versteht, denen man ausgesetzt ist.

Menschen demütigen andere häufig, um dadurch in den Augen irgendeiner Gruppe den eigenen Status zu verbessern. Das gelingt oft auch, wenn der

Täter mit der Demütigung unterlegener Personen durchkommt. Ähnlich ist die Situation, in der jemand dadurch zum Täter wird, dass er solches Verhalten beobachtet hat. Er hat vielleicht erlebt, wie ein anderer fertig gemacht wurde, und um nun zu vermeiden, selbst in die Gruppe der „Loser“ zu geraten, wird er selbst zum Täter oder beteiligt sich in anderer Form am Mobbing.

Mobbing kann auch einen ganz konkreten Anlass haben, der mit dem Opfer direkt zu tun hat. Klassische Beispiele sind zerbrochene Freundschaften, bei denen sich jemand zurückgesetzt fühlt und damit nicht klarkommt. Dann nutzt beispielsweise eine gekränkte Schülerin ihre intimen Kenntnisse über ihre frühere beste Freundin, um sich für den Freundschaftsentsatz zu rächen.

Aber natürlich muss es nicht immer um frühere Beziehungen gehen. Es kann auch passieren, dass ein Täter sich im Verhältnis zum Opfer unterlegen gefühlt hat. Anlässe dafür können aus Sicht des Opfers ganz unbedeutend aussehen: Zum Beispiel eine vom Täter falsch beantwortete Frage des Lehrers, die das spätere Opfer dann richtig beantwortet hat, oder eine vergleichbare Situation im Arbeitsleben.

### Cyber-Mobbing kann vieles heißen

Der Phantasie sind beim Piesacken kaum Grenzen gesetzt. Das gilt natürlich auch für die elektronische Variante. Ein paar Beispiele für die häufigsten Erscheinungsformen:

- **Belästigung:** Hierunter fallen das massive Versenden von terrorisierenden und beleidigenden Nachrichten

über Messenger-Apps, SMS oder E-Mail sowie beleidigende Beiträge und Nachrichten in Sozialen Netzwerken. Eine weitere Möglichkeit ist es, anstößige oder unerwünschte Inhalte (Videos, Bilder, Viren etc.) an das Opfer oder im Namen des Opfers an andere Personen zu verschicken.

- **Bloßstellung:** Veröffentlichung von intimen Informationen des Opfers. Es werden also private Geschichten oder Geheimnisse über das Internet verbreitet. Diese Art des Cyber-Mobbing ist besonders belastend, weil die Informationen oft nicht einfach als erfunden abgetan werden können und sich das Opfer deshalb schämt.
- **Diffamierung und Rufschädigung:** Das Gleiche wie bei der Bloßstellung, nur sind die diffamierenden Behauptungen unwahr. Dazu zählt auch die Verbreitung von Fakes in Form von nachbearbeiteten Fotos sowie von gefälschten Nachrichten, E-Mails, Postings und Ähnlichem. Meist bekommt das Opfer dies zunächst gar nicht mit und merkt es erst später, wenn bereits der Rest der Schule, die Arbeitskollegen oder andere Personen über ihn oder sie tuscheln. Besonders feige ist es, für die Diffamierung fremde Nutzerkonten zu benutzen, deren Passwörter vorher ausgespäht oder dem Täter verraten wurden.
- **Demütigung:** Dabei geht es dem Täter meistens darum, die direkte Reaktion des Opfers mitzukriegen. Im Online-Bereich sind sogenannte „Happy-Slapping-Videos“ ein bekanntes

Beispiel. Dabei werden unterlegene Mitschüler oder andere Personen mittels Handykamera dabei gefilmt, wie sie von anderen verprügelt werden. Diese Videos werden dann per Messenger oder Video-Portal verbreitet. Eine weitere Variante sind gefälschte Pornobilder, die in Fotoalben hochgeladen oder per Messenger verbreitet werden. Auch Nacktbilder oder -filme, die in einer Beziehung ausgetauscht wurden, können für Cyber-Mobbing missbraucht werden („Rachepornos“). Allgemein sind alle Foren und Communities für diese Art des Cyber-Mobbing anfällig, wenn dort Kommentare und Nachrichten ohne Sichtkontrolle durch einen Moderator gepostet werden können. Eine weitere Variante sind spezialisierte „Hass-Gruppen“ in Sozialen Netzwerken oder über Messenger. Sie richten sich gezielt gegen einzelne Mitschüler und in vielen Fällen hat der oder die Betroffene keinen Zugriff. So kann nur vermutet werden, welche Gemeinheiten in der Gruppe verbreitet werden, was die Unsicherheit noch vergrößert.

- **Bedrohung:** Diese besonders aggressive Art von Cyber-Mobbing erfolgt

zwar immer direkt, oft aber anonym oder unter falschem Namen. Die möglichen Inhalte der Drohungen umfassen alles, was Menschen einander antun können, von Rufschädigung über die Zerstörung von Gegenständen bis zu körperlichen Angriffen. Auch Morddrohungen sind keine Seltenheit. Gleich doppelt wirken Bedrohungen, die über fremde E-Mail-Postfächer, Messenger-Accounts oder Facebook-Profilen laufen. Dann werden auch die eigentlichen Inhaber dieser Profile und Accounts mit in die Sache hineingezogen.

### Immer das richtige Gegenmittel

Man muss nicht immer gleich die Polizei einschalten. Die allermeisten Fälle von Cyber-Mobbing lassen sich dadurch unter Kontrolle bekommen, dass sie offen angesprochen werden. Egal ob sie sich in der Schule abspielen oder woanders, Hilfsangebote gibt es in der Regel schon vor Ort. Zuständige Hilfspersonen sind – neben den Eltern, die Kinder und Jugendliche im Pubertätsalter häufig lieber heraushalten möchten – vor allem die Vertrauenslehrer an der Schule oder andere Personen mit entsprechender



Verantwortlichkeit, zum Beispiel ältere Geschwister, Trainer im Sportverein oder Betreuer im Jugendzentrum. Auch wenn es Überwindung kostet, sich jemandem anzuvertrauen, ist das in vielen Fällen der beste erste Schritt. Denn ein rechtliches Vorgehen kann unter Umständen dazu führen, dass sich die Sache aufschauelt.

Wer dennoch juristisch gegen den Täter vorgehen will, kann das in einigen Fällen selbst tun, denn nur in bestimmten Fällen ist die Hilfe eines Anwalts unerlässlich. Dann gibt es noch die ganz drastischen Fälle, in denen es sich empfiehlt, zusätzlich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Aber gegen welches Verhalten kann man genau vorgehen und welches rechtliche Mittel sollte man jeweils wählen?

### **Bekannter Quälgeist oder Mister X?**

Wenn nicht klar ist, von wem das Cyber-Mobbing genau ausgeht, kann man trotzdem einiges unternehmen. Falls missbrauchte Mail-Accounts oder gekaperte Profile in Sozialen Netzwerken und Apps mit im Spiel sind, heißt es: Sofort das Passwort ändern und alle Möglichkeiten nutzen, die der jeweilige Mail-Provider oder Dienst für solche

Gelegenheiten zur Verfügung stellt. Im Zweifel steht im Impressum jeder Website, wie man deren Betreiber kontaktieren und informieren kann. Auf diese Weise kann man auch erreichen, dass ein bestimmter Account vorläufig gesperrt wird, wenn der Täter das Passwort selbst bereits geändert hat oder man aus anderen Gründen nicht mehr selbst an den Account herankommt.

Treibt der Täter auf anderen Plattformen anonym oder unter einem nichtsagenden Nickname sein Unwesen, etwa in frei zugänglichen Hass-Gruppen oder Webforen, dann sollte man den jeweiligen Betreiber dazu auffordern, den Beitrag zu entfernen. Das tun die meisten Betreiber auch sehr schnell, um juristisch nicht als Mitversucher dazustehen. Wenn der Betreiber darauf allerdings nicht reagiert, kann eine „einstweilige Verfügung“ hilfreich sein (dazu mehr im nächsten Abschnitt). Sofern bekannt ist, wer hinter dem Cyber-Mobbing steckt, sollte man vor allem gegen diese Person direkt vorgehen. Neben der Plattform selbst lassen sich Beiträge oft auch einem Administrator melden, etwa bei Gruppen auf Facebook.



## **Der juristische Werkzeugkasten des Zivilrechts**

Beim Cyber-Mobbing geht es in erster Linie darum, den Täter zu stoppen. Im Juristendeutsch nennt man das eine „Unterlassung“. Das Zivilrecht ist das geeignete Mittel, eine solche Unterlassung zu erreichen. Es ist speziell dafür gedacht, dass Bürger gegenüber anderen Bürgern ihre Rechte durchsetzen (es wird deshalb auch „bürgerliches Recht“ genannt). Das Mobbing-Opfer kann also seine Rechte gegen den Täter zivilrechtlich durchsetzen und Polizei und Staatsanwaltschaft bleiben erstmal außen vor. Ihr Gebiet ist nicht das Zivil- sondern das Strafrecht. Zivilrechtlich kann man grundsätzlich auf vier verschiedene Arten vorgehen, die unterschiedlich stark wirken und zum Teil aufeinander aufbauen:

### **1) Informelle Aufforderung durch das Opfer**

Mitunter kann es ausreichen, den Täter selbst – per E-Mail, Brief oder im Gespräch – aufzufordern, sein Verhalten zu ändern und weiteres Mobbing zu unterlassen. Man sollte auf jeden Fall eine Frist setzen, innerhalb derer die beleidigenden Äußerungen auf der Webseite oder im Sozialen Netzwerk zu löschen sind bzw. sonstige Rechtsverletzungen zu beenden sind.

### **2) Abmahnung**

Fruchtet das nicht oder ist die Angelegenheit zu ernst, kann eine förmliche Variante einer solchen Aufforderung der passende Weg sein, die sogenannte Abmahnung. Eine Abmahnung ist so etwas wie eine letzte Warnung an

den Täter, dass er ein bestimmtes Verhalten unterlassen soll. Sie ist letztlich ein formeller Brief, in dem klipp und klar geschrieben steht, um welches Verhalten es genau geht und dass es aufzuhören hat (vgl. auch Text „Post vom Anwalt, was tun?“ in dieser Broschüre). Die Abmahnung sollte immer Fristen enthalten, innerhalb derer die Forderung zu erfüllen ist. Auch ist eine Abmahnung immer mit der Aufforderung verbunden, eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben, das Verhalten zu unterlassen, der sogenannten Unterlassungserklärung. Kommt man auch mit der Abmahnung nicht weiter, sieht das Zivilrecht zwei weitere Möglichkeiten vor, die Hilfe eines Richters in Anspruch zu nehmen.

### **3) Die Unterlassungsklage**

Möglich ist einerseits eine zivilrechtliche Klage, die beim zuständigen Gericht erhoben werden kann. Die Unterlassungsklage dient dazu, den Täter vom Gericht verurteilen zu lassen, die in der Abmahnung aufgestellten Forderungen (sofern er der Abmahnung nicht nachgekommen ist) zu erfüllen. Gibt das Gericht der Klage statt und wird das Urteil rechtskräftig, drohen dem Rechtsverletzer empfindliche Folgen, wenn er sein Verhalten nicht ändert.

### **4) Die einstweilige Verfügung**

Die genannten Umstände gelten im Wesentlichen genauso für das vierte zivilrechtliche Mittel, die sogenannte „einstweilige Verfügung“. Hierbei handelt es sich um eine Art Schnellverfahren, das für eilige Notfälle gedacht ist. Einstwei-

lige Verfügungen können deshalb nur innerhalb einer bestimmten Zeit bei Gericht beantragt werden, nachdem man von der Rechtsverletzung erfahren hat. Bei manchen Gerichten beträgt die Frist vier Wochen, bei anderen bis zu drei Monate.

Die einstweilige Verfügung hat im Vergleich zur zivilrechtlichen Klage erhebliche Vorteile: Sie kann innerhalb von wenigen Wochen durchgesetzt werden und die Sache beenden. Klageverfahren dauern dagegen mitunter ein Jahr oder sogar länger. In Fällen, in denen eine Mobbing-Attacke über das Netz für das Opfer so drastische Folgen hat, dass schnell Abhilfe geschaffen werden soll, ist die einstweilige Verfügung das richtige Mittel. Ihr sollte in der Regel ebenfalls eine Abmahnung vorausgehen. Ansonsten kann es passieren, dass das Opfer einen Teil der Gerichtskosten tragen muss, auch wenn es den Rechtsstreit am Ende gewinnt. Hintergrund dieser Regel ist, dass dem Rechtsverletzer Gelegenheit gegeben werden soll, die Sache außergerichtlich aus der Welt zu schaffen. Das kann nicht zuletzt dabei helfen, eine teure Auseinandersetzung vor Gericht zu vermeiden.

Für alle vier Werkzeuge gilt, dass man sie erst einsetzen kann, wenn das Cyber-Mobbing entweder schon passiert ist oder unmittelbar bevorsteht. Letzteres ist laut Rechtsdeutsch der Fall, wenn beim Opfer eine „ernstliche, auf Tatsachen gründende Besorgnis“ da ist, dass eine Mobbing-Attacke kurz bevorsteht. Man muss also nicht erst abwarten, bis man digital runtergemacht wurde. Deutliche Anzeichen können schon ausreichen,

zum Beispiel wenn jemand ernsthaft ankündigt, ein bestimmtes unangenehmes Foto demnächst über WhatsApp, Snapchat oder einen anderen Messenger an viele Mitschüler zu schicken oder es bei Facebook einzustellen. Man kann ihm dann auch vorbeugend rechtliche Schritte androhen oder – im Extremfall und wenn man genau weiß, was droht – eine einstweilige Verfügung beantragen.

Aber wann sind welche Rechte durch Cyber-Mobbing verletzt und welches Werkzeug passt wann am besten? Die folgende Übersicht soll helfen, das selbst zu beurteilen.

### **Erstunken und erlogen**

Wenn jemand über das Internet Lügen verbreitet, kann das mit Abmahnung und Klage unterbunden werden. Im Abmahnbrief muss im Detail stehen, welche Aussagen des Täters falsch sind und unterlassen werden sollen. In Folge müssen sie von den entsprechenden Seiten gelöscht werden und dürfen nicht erneut getätigt werden.

Da es aber auch ein Recht gibt, die eigene Meinung im Netz frei zu äußern, ist Vorsicht angebracht: Nur gegen falsche Tatsachenaussagen kann man auf diese Weise vorgehen, das heißt gegen Aussagen, die prinzipiell überprüfbar sind. Nachprüfbar ist zum Beispiel die Behauptung, jemand habe auf dem Schulhof mit Drogen gedealt. Ob das passiert ist, ist keine Ansichtssache, sondern objektiv richtig oder falsch und damit eine Tatsache. Keine Tatsachen sind dagegen Meinungen und Ansichten. Darum kann man nicht einfach so dagegen vorgehen, wenn in einem Forenkommentar gesagt wird, man habe einen hässlichen

Klamottenstil. Das ist nur eine Meinung und das erkennt auch jeder sofort, der es liest. Sofern sie sachlich gehalten ist, muss man Kritik im Netz genauso aushalten wie in der Offline-Welt. Auch wer harte Kritik äußert, ist nicht sofort ein Mobber.

### **Jenseits des guten Geschmacks**

Die Beurteilung ändert sich, wenn man in den Bereich der Beleidigungen kommt. Wer einen anderen vor der (Netz-)Öffentlichkeit beleidigt, kann sich nicht dahinter verstecken, dass das ja nur eine Meinung sei. Kritik wird dann zur Beleidigung, wenn sie unsachlich wird und den anderen verletzen oder demütigen soll. Das ist in der Regel bei Cyber-Mobbing der Fall. Leider gibt es keine Faustformel, um genau zu bestimmen, wo die Grenze zwischen harter Kritik und Beleidigung verläuft. Es kommt immer sehr auf die jeweiligen Umstände an. Sicher kann man sein bei Aussagen, die unter die Gürtellinie gehen oder dem Adressaten jede Art von Würde absprechen sollen, also zum Beispiel bei krassen Beschimpfungen, Tiervergleichen und ähnlichen Äußerungen.

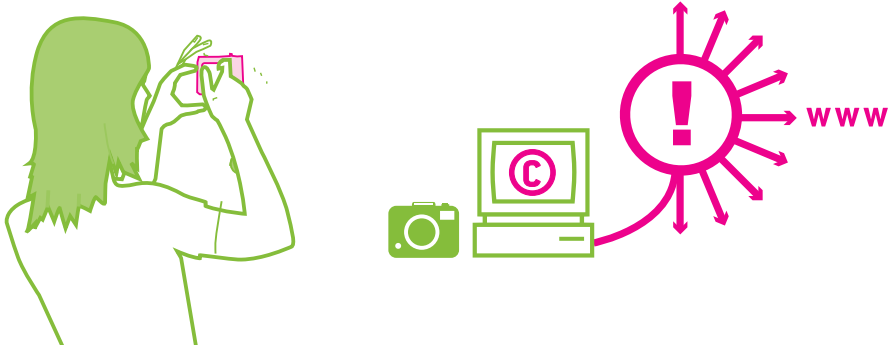
Ansonsten gilt es, die Aussage erst einmal mit dem zu vergleichen, was zwi-

schen den Beteiligten allgemein üblich ist. Ein „Christian ist doof“ in einem Forenkommentar oder Gruppenchat wird für rechtliche Gegenmaßnahmen kaum ausreichen, weil es unter Schülern eher zu den harmlosen Sätzen zählt und so zu verstehen sein kann, dass der Autor des Kommentars Christian einfach nicht mag. Bei „Christian ist ein Wichser“ ist dagegen die Grenze zur Beleidigung ziemlich sicher überschritten.

Kurzum: Was im verbalen Umgang der beteiligten Personen normalerweise als Beleidigung aufgefasst werden würde, wird in der Regel auch juristisch so bewertet. Das vorherige Verhalten des angeblich Beleidigten muss aber mit in Betracht gezogen werden, denn wer vorher selbst beleidigend aufgetreten ist, muss auch heftigere Gegenreaktionen hinnehmen – juristisch heißt das dann „Duldungspflicht“.

Liegt eine Beleidigung vor, egal ob sie als Text, Bild oder Video im Netz steht oder in einem Gruppenchat versendet wurde, kann man gegen den Verfasser der Beleidigung mit einer Abmahnung vorgehen. Bei Veröffentlichungen in Foren, Sozialen Netzwerken oder anderen Webseiten kann zusätzlich auch gegen den Betreiber der jeweiligen Websi-





te vorgegangen werden. In besonders krassen Fällen oder wenn der Website-Betreiber nicht reagiert, ist es sogar sinnvoll, eine einstweilige Verfügung zu beantragen.

### Namen sind Bits und Bytes

Der bereits erwähnte Identitätsklau ist im Netz um einiges einfacher als offline und liegt rechtlich gesehen dann vor, wenn der Täter entweder den wirklichen Namen des Opfers benutzt oder einen Spitznamen, den das Opfer in den entsprechenden Zusammenhängen verwendet und unter dem es eindeutig erkannt wird. Was mit dem geklauten Namen dann genau gemacht wird, ist eigentlich egal. Sobald sich jemand im Netz unter dem Namen einer Person bewegt, die es in seinem Umfeld tatsächlich gibt, ist deren „allgemeines Persönlichkeitsrecht“ verletzt. Dieses Recht ist sozusagen das Sicherheitsnetz für den Schutz vor Attacken, die sich nicht direkt körperlich oder finanziell auswirken. Cyber-Mobbing gehört zu diesen Attacken, denn dabei geht es selten um Geld, sondern eher um psychische Quälerei.

Das läuft dann typischerweise so ab, dass der Täter unter dem Namen des

Opfers gefälschte Profile bei Sozialen Netzwerken, Messengern oder anderen Online-Diensten anlegt. Darüber werden andere Personen belästigt, Unsinn verbreitet, irgendwelche Waren bestellt oder illegaler Dateitausch vorgenommen. All das soll natürlich dem Opfer angelastet werden. Auf diese Weise kann etwa der Eindruck erzeugt werden, das Opfer würde politischen radikalen Strömungen angehören oder bestimmte sexuelle Vorlieben haben, zum Beispiel indem jemand es unter seinem „geklauten“ Account-Namen bei entsprechenden Websites anmeldet.

Wenn jemand Zugriff auf einen echten persönlichen Account (Messenger, E-Mail oder Profil) bekommt, kann er unter fremdem Namen persönliche Nachrichten weiterleiten, fälschen oder löschen. Manche Täter erstellen aber einfach eigene Fake-Profile mit dem Namen des Opfers und nutzen sie dann, um über das Opfer oder andere Personen Gerüchte, Beleidigungen oder Unwahrheiten zu verbreiten. Das unwissende Opfer bekommt später die Reaktionen ab und muss mühsam versuchen, seinen Ruf zu retten.

Obwohl in einigen Fällen eine Vermutung vorliegt, ist die Identität des Täters

dem Opfer in der Regel nicht bekannt. Darum ist vor allem wichtig, sofort die Anbieter der Webdienste zu informieren, auf denen die Fake-Profile angelegt wurden, und sie zur Löschung oder Sperrung zu bewegen. Auch dafür sind die Informationen im jeweiligen Impressum da, es gibt aber häufig auch Funktionen wie „Profil melden“, die das Ganze wesentlich einfacher machen. Messenger-Dienste bieten häufig keine direkte Funktion zum Melden bestimmter Inhalte. Gleichwohl lässt sich der Betreiber anschreiben, etwa bei WhatsApp über die Hilfefunktion unter „Kontaktiere uns“. Wie viele andere Dienste behält sich auch WhatsApp vor, Konten zu sperren, wenn sie gegen die Nutzungsbedingungen des Dienstes verstoßen.

Komplizierter wird es, wenn der Täter keinen Fake-Account verwendet hat, sondern an die Zugangsdaten des echten Mail-Accounts oder Profils im Sozialen Netzwerk herangekommen ist. Gleiches gilt, wenn das Smartphone einen Moment unbeaufsichtigt war, und jemand im Namen des Besitzers problematische Nachrichten versendet. Dann kann sich der wirkliche Kontoinhaber nur darauf berufen, dass der Account ohne seine Zustimmung benutzt wurde (also dass

dem Täter die Nutzung des Accounts entweder nie erlaubt wurde oder die Erlaubnis inzwischen widerrufen wurde). Wenn das Opfer die Zugangsdaten des Accounts nicht für sich behalten hat oder das Smartphone ungesichert offen herumlag, ist es letztlich mitverantwortlich, wenn über seinen Account oder sein Gerät zum Beispiel andere Leute beleidigt werden. Hat der Täter missbräuchlich Waren bestellt, kann das so weit gehen, dass das Opfer auf den anfallenden Versandkosten sitzen bleibt.

### Die Bilderflut im Netz

Das Persönlichkeitsrecht ist auch gemeint, wenn vom „Recht am eigenen Bild“ und dem „Recht an der eigenen Stimme“ die Rede ist. Denn jeder hat das Recht, selbst zu bestimmen, ob Bilder, Film- oder Tonaufnahmen von ihm veröffentlicht oder verbreitet werden. Cyber-Mobbing mit Hilfe von Bildern oder Handyvideos ist weit verbreitet und wird technisch immer einfacher. Dabei ist grundsätzlich egal, wie schön oder peinlich die Aufnahmen sind: Wenn darauf bestimmte Personen erkennbar sind, die einer Veröffentlichung im Netz nicht zugestimmt haben, ist das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verletzt



und die zivilrechtlichen Werkzeuge Abmahnung, einstweilige Verfügung und Klage können in Anspruch genommen werden.

Lädt also jemand ungefragt Bilder, Videos oder auch Tonaufnahmen seines Opfers im Netz irgendwo hoch oder verbreitet sie übers Handy, kann auch dagegen der zivilrechtliche Werkzeugkasten ausgepackt werden. Bei besonders intimen Bildern oder auch bei besonders erniedrigendem Material wie Happy-Slapping-Videos oder Nacktbildern empfiehlt es sich, zuallererst den Betreiber der Video- oder Bilder-Website anzugehen (notfalls mit einstweiliger Verfügung), damit sich das Material möglichst nicht von dort aus weiter verbreitet. Beeinträchtigend kann auch ein Foto oder Video sein, bei dem das Gesicht gar nicht erkennbar ist, solange aus dem sonstigen Zusammenhang oder wegen einer Beschriftung trotzdem klar wird, um wen es sich handelt.

Um die Veröffentlichung und Verbreitung aller hier genannten Dinge zu stoppen, ist es egal, ob der Täter überhaupt weiß, was er da tut. Wenn er also behauptet, ihm sei nicht klar gewesen, dass es rechtswidrig war, bestimmte

Bilder ins Internet hochzuladen oder über Apps zu versenden, ändert das nichts daran, dass sie gelöscht werden müssen. Rein technisch betrachtet sind die Gegenmittel aber gerade dann oft begrenzt, wenn Bilder oder Videos über Messenger-Dienste unrechtmäßig verbreitet wurden. Die Anbieter haben auch keinen Einfluss darauf, ob Nutzer die Inhalte zum Beispiel speichern und erneut versenden. Gerade Angehörige, Freunde und Bekannte können aber wichtige Unterstützung bieten und sich hinter Betroffene stellen, sich bei erneuter Verbreitung einmischen und die Profile oder Inhalte wenn möglich melden.

#### **Wann die Profis ranmüssen**

In aller Regel wird Eigeninitiative als erster Schritt gegen Cyber-Mobbing das richtige Mittel sein. Nicht immer muss gleich ein Anwalt eingeschaltet oder gar ein Gericht bemüht werden. Viele Streitigkeiten können aus der Welt geschaffen werden, ohne dass juristische Mittel eingesetzt werden. Schaltet man Anwälte oder Gerichte ein, schaukelt sich manch eine eher harmlose Streiterei häufig unnötig auf. Solche Maßnahmen sollten daher erst in Extremfällen

ergriffen werden oder wenn andere Mittel keine Wirkung zeigen. Natürlich sollte man gleich zum Anwalt und im Zweifel auch zur Polizei gehen, wenn einem gedroht wird, zusammengeschlagen oder gar umgebracht zu werden. Die meisten Fälle von Cyber-Mobbing sind aber im Vergleich gesehen harmloser.

Zivilrechtliche Maßnahmen kann man grundsätzlich alleine, ohne Anwalt einleiten. Aber schon, wenn es um die Formulierung und den Versand einer formellen Abmahnung geht, ergibt es häufig Sinn, einen Anwalt einzuschalten. Das verleiht der Aufforderung nämlich deutlich mehr Nachdruck. Ein offizielleres Vorgehen bietet sich an, wenn die ersten Versuche, den Täter zum Aufhören zu bewegen, bereits gescheitert sind. Außerdem sind bei Abmahnungen gegen Minderjährige allerhand Besonderheiten zu beachten, die ebenfalls juristische Kenntnisse erfordern.

Zwingend vorgeschrieben ist der Anwalt bei gerichtlichen Verfahren, also bei Klagen und Anträgen auf eine einstweilige Verfügung, deren „Gegenstandswert“ 5.000 Euro übersteigt. Ab diesem Wert ist das Landgericht und nicht mehr das Amtsgericht für den Fall zuständig, und vor dem Landgericht herrscht Anwaltszwang (siehe hierzu auch den Text „Post vom Anwalt, was tun?“ in dieser Broschüre). Wie hoch der Gegenstandswert angesetzt wird, kann im Zweifel nur ein Anwalt beurteilen.

Die beim Cyber-Mobbing üblichen Verfahren mit dem Ziel einer Unterlassung „ehrverletzender Aussagen“ (Verleumdungen) oder ähnlicher Handlungen haben häufig einen Gegenstandswert zwischen 3.000 und 5.000 Euro, je nach

Grad der Belastung für das Opfer. Vor Gericht ziehen kann man daher zwar häufig auch ohne anwaltliche Hilfe, rat-sam wird das aber in der Regel nicht sein. Gerichtsverfahren gehören in die Hände von Profis. Ganz besonders gilt das für die einstweilige Verfügung. Hier gelten besondere Regeln, Verfahrensvorschriften und andere Besonderheiten, die spezielle Kenntnisse über diese Art von Verfahren erfordern.

#### **Wenn's ganz schlimm wird: Strafanzeige**

Die schlimmsten Formen des Cyber-Mobbings können darüber hinaus ein Fall für eine Strafanzeige sein, unter Umständen parallel zu zivilrechtlichen Maßnahmen. Dazu zählen zum Beispiel Fälle, in denen dem Opfer ernsthaft angedroht wird, es werde krankenhaussreif geprügelt oder auf sonstige Weise gequält oder misshandelt (strafrechtlich nennt sich das einfach „Bedrohung“ und ist verboten). Ebenfalls strafbar ist es, wenn das Mobbing-Opfer zu irgendetwas gezwungen werden soll, indem es stark unter Druck gesetzt wird (strafrechtlich „Nötigung“ genannt). Wozu das Opfer gezwungen werden soll, ist egal.

Entscheidend ist bei Bedrohung und Nötigung, dass mit üblen Konsequenzen gedroht wird und beim Opfer der Eindruck entsteht, der Täter hätte wirklichen Einfluss darauf. Eine solche glaubhafte Drohung wäre also zum Beispiel: Der Täter droht, Nacktbilder des Opfers über WhatsApp zu verbreiten. Nicht glaubhaft wäre dagegen, wenn der Täter droht, das Opfer werde am Ende des Schuljahrs sitzen bleiben, denn darauf kann der Täter gar keinen direkten Einfluss haben.



Fordert der Täter noch dazu eine Gegenleistung des Opfers (zum Beispiel: „Ich verprügele Dich, wenn Du nicht in der Schule rumerzählst, dass Du XY die Uhr geklaut hast“ oder „... wenn Du mir nicht morgen fünfzig Euro rüberschiebst“), handelt es sich sogar um eine strafbare Erpressung.

Um bei echten Drohungen oder bei Erpressungen strafrechtlich gegen einen Täter vorzugehen, bedarf es einer Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. Aber auch dann gilt: Zuerst sollte immer und so schnell es geht im direkten Umfeld Hilfe gesucht werden, entweder über die Eltern, innerhalb der Schule über Vertrauenslehrer oder außerhalb bei spezialisierten Einrichtungen. Die wenigsten Cyber-Mobbing-Opfer wissen nämlich einfach so, ob das Verhalten des Täters überhaupt „strafbar“ ist. Außerdem sind die für Online-Straftaten zuständigen Staatsanwälte oft so überlastet, dass sie Cyber-Mobbing-Fälle nicht zügig bearbeiten können. Ob wirklich bei der Polizei Anzeige erstattet wird oder andere Schritte erfolgversprechender sind, sollte deshalb im Gespräch mit Vertrauenspersonen sehr gut abgewogen werden. Man sollte auch immer bedenken, dass die Folgen einer Strafanzeige auch für den meist minderjährigen Täter ziemlich dramatisch sein können.

#### Grundregeln für Betroffene

Es gibt ein paar Verhaltensregeln, die eigentlich bei jedem Fall von Cyber-Mobbing passen und schon manches vereinfachen können:

- **Regel Nr. 1:** Als Opfer nicht oder so wenig wie möglich aufs Mobbing ein-

steigen und den Mobber so möglich sperren. Nichts ist frustrierender für einen Täter, als wenn die gewünschte Reaktion des Opfers nicht erreicht wird. Ein „Flame War“, also das immer weiter hochkochende Hin-und-Her-Schicken wütender Nachrichten oder Kommentare, nützt letztlich vor allem dem, der den Streit vom Zaun brechen wollte. Die ganze Sache gerät schnell außer Kontrolle.

- **Regel Nr. 2:** Beim Cyber-Mobbing gegen andere nicht mitmachen und auch nicht aus Versehen zum Mitläufer werden. Oft ist das Ganze darauf angelegt, dass möglichst viele Leute auf dem Mobbing-Opfer herumhacken. Das funktioniert aber nur, wenn die anderen sich einspannen lassen. Man sollte sich daher nicht zum Schergen anderer machen oder machen lassen. Es kann zwar niemand verlangen, dass man sich sofort schützend vor ein Mobbing-Opfer stellt (unter Umständen mag man das Opfer selber nicht sonderlich), aber Hilfe holen oder zumindest Raushalten geht immer.
- **Regel Nr. 3:** Melden und Hilfe holen: Hilfsfunktionen von Websites und Messengern (so vorhanden) nutzen, wenn das angebracht ist. Üblicherweise gibt es in jedem Sozialen Netzwerk eine Funktion, mit der auf Regelverstöße hingewiesen werden kann. Und davon sollte man Gebrauch machen, wenn man zum Beispiel in Hassgruppen eingeladen wird oder ein Fake-Profil findet, mit dem jemand fertiggemacht werden soll. Das gilt auch für moderierte Foren und Gruppen, in de-

nen demütigende Kommentare über andere verbreitet werden. Dort sollten die Moderatoren entsprechend informiert werden, falls sie die Vorgänge nicht selbst bemerken. Als Betroffener sollte man sich darüber hinaus bei Vertrauenspersonen aus dem persönlichen Umfeld Hilfe holen. Unterstützung bieten auch Beratungsangebote im Netz. Die wichtigsten Adressen finden sich am Ende dieses Textes.

- **Regel Nr. 4:** Öfter mal sich selbst im Web suchen. Über Suchmaschinen und die Suchfunktion in Sozialen Netzwerken bekommt man einen ganz guten Überblick, was im Netz so über einen geschrieben wird. Wenn man einen sehr häufig vorkommenden Namen hat, kann man die Suche über Zusätze wie den Namen der eigenen Schule eingrenzen. Das kann auch ohne konkreten Anlass nicht schaden und die Ergebnisse sind meist in irgendeiner Weise interessant oder unterhaltsam.
- **Regel Nr. 5:** Nur solche Inhalte (Fotos, Texte und andere Daten) veröffentlichen und an andere weiterschicken, die alle Welt für immer lesen können soll; persönliche Geräte, Ac-

counts und Passwörter immer schützen. Natürlich interessiert sich nicht jeder für jedes Foto oder die eigenen Geburts- oder Adressdaten (und teilweise verschwinden Daten auch wieder). Aber auch mit verstreuten Daten lässt sich eine Person überraschend präzise ausforschen. Wenn man dann noch nachlässig mit Passwörtern umgeht, ist das eine ideale Angriffsfläche für Cyber-Mobber.

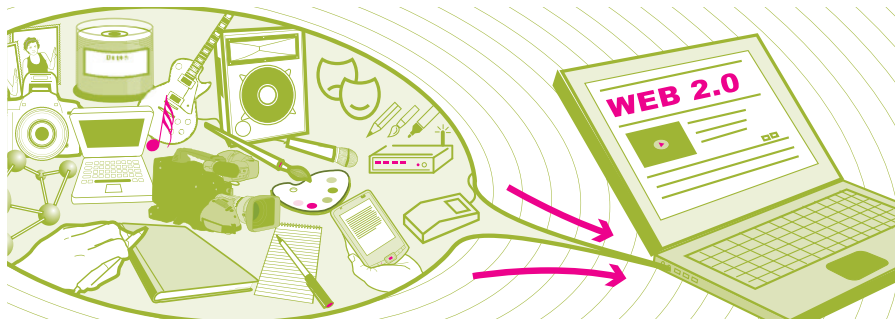
#### Fazit

Cyber-Mobbing ist nicht immer gleich ein Thema für die Juristen und noch seltener eines für die Polizei. Und selbst wenn die Quälerei so schwerwiegend ist, dass juristische Gegenmittel angebracht sind, gibt es daneben noch viele nicht-juristische und oft effizientere Maßnahmen und Hilfsangebote. Falls das aber alles nichts nützt, ist es allemal besser, den juristischen Weg zu wählen, als klein bei zu geben oder mit gleichen Methoden zurückzuschlagen. Auge um Auge hinterlässt nur Blinde, lautet ein berühmtes Sprichwort. ■

#### Mehr Informationen

- [www.klicksafe.de/cybermobbing](http://www.klicksafe.de/cybermobbing) – Weitere Informationen, Materialien und Tipps zum Thema Cyber-Mobbing
- [www.klicksafe.de/service/aktuelles/klicksafe-apps](http://www.klicksafe.de/service/aktuelles/klicksafe-apps) – klicksafe-App für Jugendliche, die Betroffenen von Cyber-Mobbing konkrete Tipps und Unterstützung bietet.
- [www.juuuport.de](http://www.juuuport.de) – Jugendliche helfen Jugendlichen bei allen Problemen im Web
- [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de) – Kostenlose und anonyme Beratung bei Fragen, Sorgen und Problemen für Kinder, Jugendliche und Eltern

# Fremde Inhalte auf eigenen Seiten



Autor: Matthias Spielkamp

**Etwas zu veröffentlichen, geht schnell: im eigenen Blog, in Sozialen Netzwerken oder auch in der Schülerzeitung. Wer alles selber macht, ist meist auf der sicheren Seite. Aber wer einige Bedingungen beachtet, kann oft auch fremde Bilder, Texte oder Musikstücke nutzen.**

**O**b selbstgebaute Website, Blog oder Profilseite bei Facebook: Meist genügen wenige Klicks, um Inhalte zu veröffentlichen. Fotos und Grafiken lassen die Seiten interessant aussehen, und auch ein guter Song schmückt das eigene Angebot. Doch wenn man das nicht alles selber machen will (oder kann), stellt sich die Frage: Welche Fotos und Grafiken, welche Songs und Videos darf man überhaupt verwenden?

## Privat oder öffentlich?

Grundsätzlich gilt: Fast alles, was im Web veröffentlicht wird, ist urheberrechtlich geschützt. Auch wenn kein ausdrücklicher Hinweis angebracht ist (etwa ein „©“-Zeichen oder dergleichen), muss man davon ausgehen, dass man fremde Inhalte nicht einfach verwenden darf, sondern eine Erlaubnis braucht. Diese Erlaubnis gibt es nur in Ausnahmefällen

per Gesetz, in den meisten Fällen vom Rechteinhaber. Rechteinhaber ist entweder der Urheber, also der Musiker oder Fotograf. Es kann aber auch eine Firma sein, zum Beispiel das Musiklabel oder ein Verlag. Gerade bei Musik liegen die betroffenen Rechte häufig bei mehreren Beteiligten.

Zwar ist es erlaubt, von fremden Werken einzelne Kopien zum „privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch“ zu machen. So steht es im Gesetz. Ein Foto oder einen Text aus dem Web herunterladen, ist also rechtlich in der Regel kein Problem. Nur hilft das nicht, wenn man fremde Inhalte auf seiner eigenen Website nutzen will. Eine Veröffentlichung gilt nicht als privater Gebrauch. Man muss also für alle urheberrechtlich geschützten Werke, die auf der Website erscheinen, das Recht haben, sie zu veröffentlichen.

## Freie Lizenzen

Es ist erlaubt, Inhalte zu verwenden, die vom Urheber ausdrücklich zur Verwendung freigegeben sind. Das sind vor allem Inhalte unter „freien Lizenzen“. Diese Lizenzen heißen beispielsweise „Creative Commons“ oder „GNU Free Documentation License“. Hört sich kompliziert an, ist es aber nicht: Sind Werke unter diesen Lizenzen veröffentlicht, bedeutet das, dass man sie auch auf anderen Webseiten oder sogar in gedruckten Flyern oder ähnlichem verwenden darf. Allerdings können die Rechteinhaber Bedingungen festlegen, zum Beispiel, dass sie nicht verändert oder für kommerzielle Zwecke genutzt werden dürfen. Diese Lizenzen muss man also genau lesen, wenn man die dazugehörigen

Inhalte nutzen will. Das ist bei Creative-Commons-Lizenzen jedoch einfacher als bei den meisten anderen Verträgen, weil sie zusätzlich in einer speziell für juristische Laien verständlichen Kurzfassung verfügbar sind.

Hier eine kurze Einführung: Es gibt nicht eine einzige Creative-Commons-Lizenz, sondern verschiedene, die sich Nutzer aus einem Lizenzbaukasten selbst zusammenstellen können. Auf der Website des Creative-Commons-Projekts wird ein Auswahlmenü angeboten, in dem Nutzer die für sie passende Lizenz auswählen. Zur Auswahl stehen folgende Lizenzen (davor jeweils die Logos, mit denen diese Bedingungen grafisch dargestellt werden):

|                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|    | <b>Namensnennung</b> – der Name des Urhebers muss genannt werden. Diese Bedingung ist seit der Version 2.0 der CC-Lizenzen nicht mehr wählbar, sondern wird automatisch ausgewählt.                                                                                                                                                  |
|    | <b>Namensnennung-KeineBearbeitung</b> – der Name des Urhebers muss genannt werden, das Werk darf nicht verändert werden.                                                                                                                                                                                                             |
|  | <b>Namensnennung-NichtKommerziell</b> – der Name des Urhebers muss genannt werden, das Werk darf nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden.                                                                                                                                                                                     |
|  | <b>Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung</b> – der Name des Urhebers muss genannt werden, das Werk darf nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden, das Werk darf nicht verändert werden.                                                                                                                              |
|  | <b>Namensnennung-NichtKommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen</b> – der Name des Urhebers muss genannt werden, das Werk darf nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden; wird eine neu entstandene Version weitergegeben, müssen die gleichen Bedingungen gelten – es muss also wieder erlaubt sein, sie zu verändern. |



**Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen** – der Name des Urhebers muss genannt werden; wird eine neu entstandene Version weitergegeben, müssen die gleichen Bedingungen gelten – es muss also wieder erlaubt sein, sie zu verändern und kommerziell zu nutzen.

Ein weiteres von Creative Commons entwickeltes Werkzeug ist die CC-Zero-Widmung (kurz CC0). Inhalte, die damit ausgezeichnet sind, lassen sich beliebig ohne weitere Auflagen verwenden. Eingesetzt wird das Werkzeug unter anderem von Museen, die damit klarmachen wollen, dass sie keine Rechte beanspruchen, wenn sie zum Beispiel Fotos von an sich urheberrechtsfreien Kunstwerken veröffentlichen. Hiermit soll auch verhindert werden, dass sich Dritte als Rechteinhaber von Werken ausgeben können, deren Urheberrechte abgelaufen sind.



**Public Domain Dedication** – Das Werk darf ohne weitere Bedingungen zu beliebigen Zwecken kopiert, verändert, verbreitet oder anderweitig genutzt werden. Der Rechteinhaber erklärt, dass er auf etwaige Rechte vollständig verzichtet oder eine bedingungslose Lizenz vergibt, falls kein solcher Verzicht im Gesetz vorgesehen ist.

## Fotos

Eine große Fundgrube für Fotos unter CC-Lizenzen ist Flickr. Wer auf „Suchen“ klickt, ohne etwas ins Suchfeld eingetragen zu haben, kommt zur nächsten Seite mit erweiterten Optionen. Dort lässt sich

auswählen, dass man nur Fotos angezeigt bekommen möchte, die unter einer CC-Lizenz stehen („Alle Creative Commons“). Ebenso lässt sich die Suche auf CC-Inhalte zur kommerziellen Nutzung oder mit Remix-Erlaubnis beschränken.

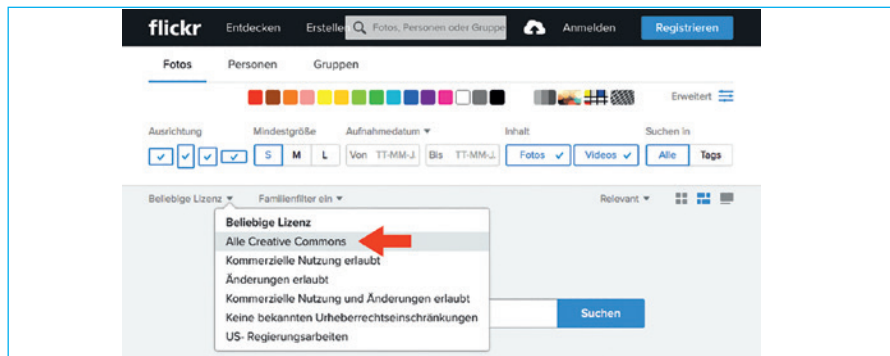


Abbildung 1: Suche nach Creative-Commons-Inhalten bei Flickr (flickr.com), Screenshot Stand 7/2017

Derzeit stehen dort mehr als 381 Millionen (ja, richtig gelesen: mehr als 381 Millionen) Bilder unter verschiedenen CC-Lizenzen zum Download bereit. Wer sie verwenden will, muss allerdings dafür sorgen, dass der Fotograf genannt wird und die weiteren Lizenzbedingungen einhalten. Die vom Urheber geforderte Namensnennung – oder manchmal auch nur den Nutzernamen – findet man auf der Flickr-Seite, auf der das Foto gespeichert ist. Am besten ist, man setzt einen Link auf die jeweilige Fotoseite. Ist ein Bildtitel vorhanden, muss auch dieser angegeben werden. Außerdem muss man darauf hinweisen, dass das Foto unter einer CC-Lizenz steht. Am einfachsten geht das, wenn man einen Link auf die Lizenz setzt, die an jedem CC-lizenzierten Foto steht.

Wenn man die Bilder in einem gedruckten Dokument verwenden will, muss man die entsprechenden Links

abdrucken, zum Beispiel unter dem Bild oder in einem Abbildungsverzeichnis. Im Beispiel kann die Angabe dann etwa lauten: „Brandenburger Tor, Fotograf: Daniel Wehner, [www.flickr.com/photos/daniel-wehner/6791536763/](http://www.flickr.com/photos/daniel-wehner/6791536763/), Foto lizenziert unter der CC-Lizenz Namensnennung 2.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/2.0/>“. Die Angaben sind also grundsätzlich die gleichen wie im Web, nur dass die Links ausgeschrieben werden. Ganz schön viel zu beachten, aber eine Kleinigkeit, wenn man bedenkt, was man dafür bekommt.

Ähnlich wie bei Flickr kann man auch bei Google nach CC-lizenzierten Fotos suchen. Dazu muss man nach dem Wechsel in die Bildersuche den Tab „Tools“ auswählen. In der Auswahl lässt sich dann weiter nach unterschiedlichen Nutzungsrechten filtern (Stand Juli 2017). Die Auswahl fasst unterschiedliche CC-Lizenzen je nach Einsatzzweck

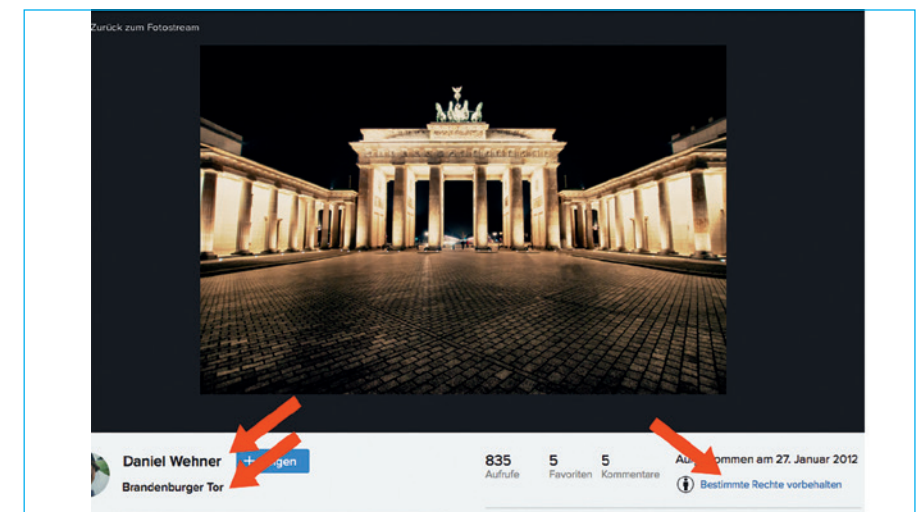


Abbildung 2: Urheberangabe, Bildtitel und CC-Lizenzlink bei Flickr (flickr.com), Screenshot Stand 7/2017



Abb. 3: Die Seite Lizenzhinweisgenerator.de zeigt an, ob bei Bildverwendung aus Wikipedia Urheber- und Lizenzangaben notwendig sind und liefert diese. Screenshot Stand 7/2017

zusammen, etwa alle Bilder, die weiter bearbeitet werden dürfen.

Auch die Wikipedia bietet eine Menge Bilder, die man für eigene Werke verwenden kann. Bilder, die in der Wikipedia enthalten sind, müssen grundsätzlich unter freien Lizenzen stehen oder die Rechte müssen abgelaufen sein. Als Bildarchiv dient die Seite Wikimedia Commons (<https://commons.wikimedia.org>). Auf dieser Plattform werden Bilder (Fotos und Grafiken) angeboten, die unter freien Lizenzen stehen, oder an denen kein urheberrechtlicher Schutz besteht. Auch hier müssen Bedingungen beachtet werden. Nützlich dabei: Hat man eine Bildseite oder einen Wikipedia-Artikel mit einem passenden Bild gefunden, lässt sich der Link auf [www.lizenzhinweisgenerator.de](http://www.lizenzhinweisgenerator.de) einfügen. Die Seite liefert die beim Weiterverwenden nötigen Angaben, etwa für andere Webseiten oder für den Druck. Weitere Fundquellen für freie Bilder gibt es in den weiterführenden Hinweisen.

## Videos

Für Musik und Videos gelten die gleichen Bedingungen wie für Bilder: Sie dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung der Urheber oder Rechteinhaber veröffentlicht werden. Doch in der Praxis gibt es den wichtigen Unterschied, dass viele davon auf Video-Seiten wie YouTube, Vimeo und anderen stehen. Diese Websites erlauben es meist, die Inhalte mit einem Embed-Code in die eigene Website einzubinden. Das kann unter Umständen so aussehen, als würde das Video auf der eigenen Website gespeichert sein, obwohl es vom Video-Hoster gestreamt wird. Solches Einbetten ist aber üblicherweise dennoch unproblematisch, mehr zu dem Thema kann man in dem Text „YouTube, kinox.to und Co.“ auf Seite 47 lesen.

Embedding darf aber nicht verwechselt werden mit dem erneuten Hochladen eines Videos. Das wäre in der Regel eine Rechtsverletzung, wenn man dafür nicht die Erlaubnis des Video-Urhebers hat. Nutzt man Material, das bereits unter

Creative-Commons-Lizenzen freigegeben ist und veröffentlicht damit eigene Videos, so bietet sich etwa der Abspann und die Videobeschreibung an, um Angaben zu Urhebern und Lizenzen zu machen.

## Musik

Auch für Musik gibt es einige Webdienste, die Embed-Codes für die eigene Website anbieten. Bei Anbietern wie Soundcloud und Hearthis.at können Nutzer zudem eigene Stücke hochladen. Für das Einbetten von Musik gilt grundsätzlich das gleiche wie bei Videos. Songs bekannter Musiker ins eigene Weblog hochzuladen und dann zu veröffentlichen, ist hingegen in den meisten Fällen nicht erlaubt. Doch auch hier gibt es zahlreiche Ausnahmen, vor allem Musik, die unter Creative-Commons-Lizenzen steht. Man findet sie zum Beispiel auf Websites wie dem Free Music Archive ([www.freemusicarchive.org](http://www.freemusicarchive.org)).

## Grafiken

Es ist erlaubt, Inhalte zu verwenden, die vom Urheber explizit zur Verwendung freigegeben sind. Das gilt für die Clipart-Bilder vieler Grafikprogramme, aber auch für sogenannte „lizenzfreie“ Grafiken, die im Web angeboten werden (tatsächlich handelt es sich dabei meist um eine kostenlose Lizenz). Bei Websites, die solche „lizenzfreien“ Grafiken anbieten, empfiehlt es sich stets, einen genaueren Blick in die Nutzungs- oder Lizenzbedingungen zu werfen. Häufig gibt es darin weitere Beschränkungen, die zum Teil eher schwammig formuliert sind und weniger erlauben, als man zunächst denken könnte. Besonders unkompliziert – da ohne Einschränkungen zu verwenden – sind Grafiken und Cliparts mit einer Creative-Commons-Zero-Widmung (siehe oben). Sie finden sich zum Beispiel auf der Plattform Openclipart.org.

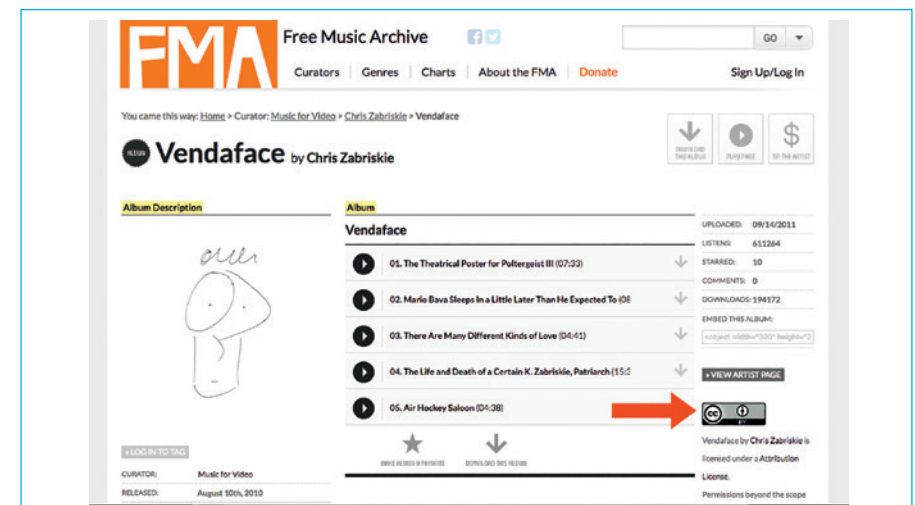


Abb. 4: Musik unter Creative-Commons-Lizenz im „Free Music Archive“, Screenshot Stand 7/2017

## Texte

„Werke der Literatur“ sind durch das Urheberrecht geschützt. Das hört sich erst einmal so an, als gelte der Schutz nur für das, was zwischen Buchdeckel gepresst und im Schulunterricht besprochen wird. Doch der Begriff „Literatur“ wird sehr weit ausgelegt. Es gehören nicht nur Romane und Gedichte dazu, sondern auch Sachbücher, wissenschaftliche Aufsätze, journalistische Artikel oder sogar Schulaufsätze.

Der Grund: „Werke im Sinne dieses Gesetzes sind [...] persönliche geistige Schöpfungen“ – so steht es im Urheberrechtsgesetz. Dabei ist entscheidend, dass der Text individuelle Züge des Schöpfers aufweist, nicht aber, dass er Neuigkeitswert hat. Auch die millionste Geschichte eines Mädchens, das sich in einen Jungen verliebt und mit ihm durchbrennt, ist urheberrechtlich geschützt, solange sie das „Handwerkliche und Durchschnittliche überragt“, wie es in diesem Zusammenhang heißt. Die Schwelle dafür setzen die Gerichte recht niedrig an. So können etwa Journalisten meist davon ausgehen, dass nicht nur Essays oder längere Reportagen, sondern auch Artikel zum Tagesgeschehen vom Urheberrecht geschützt sind, obwohl die meisten Leser wahrscheinlich nicht auf die Idee kämen, sie als Literatur anzusehen.

Was also tun, wenn man fremde Texte veröffentlichen will? Texte von Autoren, die vor mehr als 70 Jahren gestorben sind, können in der Regel ohne Erlaubnis veröffentlicht werden. Ihr Urheberrechtsschutz ist abgelaufen, sie sind „gemeinfrei“. Solche Texte findet man beispielsweise im „Project Gutenberg“ ([www.gutenberg.org](http://www.gutenberg.org)). Dort kann man mehr

als 100.000 Klassikertexte abrufen, deren Urheberrechtsschutz meist auch in Deutschland abgelaufen ist. Auch auf Wikisource (<https://de.wikisource.org>) finden sich viele Texte, deren Urheberrecht abgelaufen ist.

Texte aus der Wikipedia darf man ebenfalls veröffentlichen, weil sie unter einer freien Lizenz steht. Voraussetzung ist, dass man den Urheber und die Quelle nennt und den Hinweis auf die jeweilige Lizenz anbringt – so, wie es oben für Fotos beschrieben wurde. In tausenden von Blogs und anderen Websites (wie zum Beispiel auch [iRights.info](http://iRights.info)) werden die Texte ebenfalls unter CC- und anderen freien Lizenzen veröffentlicht, die es erlauben, sie zu übernehmen.

Ohne Erlaubnis zulässig ist es, fremde Texte im Rahmen des Zitatrechts zu nutzen. Zitieren bedeutet allerdings nicht, einen anderen Text vollständig zu übernehmen, sondern ist an bestimmte Regeln gebunden. Die Regeln für das zulässige Zitieren sind strenger, als viele glauben (zu den Anforderungen im Detail siehe die weiterführenden Hinweise).

### Spezialfall Schülerzeitung?

All das, was bis hierher für andere Publikationen erläutert wurde, gilt auch für Schülerzeitungen in gedruckter oder digitaler Form: Wenn Texte und Bilder (Fotos, Grafiken, Illustrationen) nicht selbst erstellt, sondern aus anderen Quellen übernommen werden, muss sicher sein, dass das erlaubt ist. Denn: Eine Schülerzeitung kann sich nicht auf irgendwelche speziellen Ausnahmeregelungen berufen. Es gelten die gleichen Regeln wie für andere Veröffentlichungen. Die Tatsache, dass Schülerzeitungen meist nicht kom-

merziell sind, also nicht verkauft werden und nicht mit Gewinnabsicht produziert werden, ändert daran nichts.

Wenn die Redaktion also ein Foto aus dem Internet nimmt und es abdruckt oder auf die eigene Website stellt, ohne den Rechteinhaber (also meist den Fotografen) um Erlaubnis zu bitten, kann er – sollte er es merken – auf ein Honorar bestehen und zusätzlich Schadensersatz verlangen. Lässt er das entsprechende Schreiben – eine sogenannte Abmahnung – von einem Anwalt schicken, kann das gleich ziemlich teuer werden. Denn der Rechtsverletzer muss in den meisten Fällen das Anwaltshonorar bezahlen. Dadurch können auf die Redaktion gleich Kosten in Höhe von mehreren hundert oder mehr Euro zukommen. Das gilt auch dann, wenn sie bereit ist, die Lizenzgebühren für das Foto nachzuzahlen oder das Bild von den eigenen Internet-Seiten zu löschen.

Ebenso wenig können Schülerzeitungen Privilegien in Anspruch nehmen, die für Wissenschaft, Forschung, Bildung und Unterricht gelten. Denn diese Ausnahmen gelten nur, wenn das Material zu Unterrichtszwecken oder in der Forschung

verwendet werden soll. Da das bei Schülerzeitungen normalerweise nicht der Fall ist, gelten auch die Ausnahmen nicht. Allerdings dürfen Schülerzeitungen – wie alle anderen Medien auch – zitieren.

Durch all diese Hinweise sollte nicht der Eindruck entstehen, dass man besser erst gar keine Schülerzeitung herausgibt, um Urheberrechtsprobleme zu vermeiden. Im Gegenteil: Das, was eine Schülerzeitung eigentlich ausmachen sollte – selbst geschriebene Texte, Fotos und Bilder – bringt vielleicht Ärger mit sich, weil jemandem die Inhalte nicht gefallen. Aber das kann ja durchaus gewollt sein. Mit dem Urheberrecht kommt man dadurch nicht in Konflikt. Und außerdem kann man natürlich auch in Schülerzeitungen Fotos, Texte, Grafiken und so weiter verwenden, die – wie oben beschrieben – unter Creative Commons oder anderen freien Lizenzen stehen.

Allerdings gibt es daneben noch einiges andere, was beachtet werden muss, vor allem das Persönlichkeitsrecht. Weitere Informationen dazu gibt es zum Beispiel im Text zu „Urheber- und Persönlichkeitsrechten in Sozialen Netzwerken“ in dieser Broschüre. ■

### Mehr Informationen

- [www.irights.info/dossier/creative-commons](http://www.irights.info/dossier/creative-commons) – Dossier zu Creative-Commons-Lizenzen mit Hinweisen auf weitere Publikationen
- [www.irights.info/?p=22457](http://www.irights.info/?p=22457) – Zehn Anlaufstellen für Bilder im Netz
- [www.irights.info/?p=27076](http://www.irights.info/?p=27076) – Die besten Quellen für freie Musik im Netz
- [www.creativecommons.org/choose/](http://www.creativecommons.org/choose/) – Creative Commons: Auswahlwerkzeug für die Vergabe eigener Lizenzen
- [www.klicksafe.de/irights](http://www.klicksafe.de/irights) – Zitieren im WWW: Regeln und Besonderheiten von Text- und Bildziten im Internet

## Remixes und Mashups: Kreativ, vielfältig und meistens verboten



Autor: Ilja Braun

**Texte, Töne, Bilder, Filme, Spiele: Der Fundus an digitalem Medienmaterial ist im Netz schier unerschöpflich. Wer es nicht nur konsumieren, sondern auf neue Weise verwenden will, gerät schnell an rechtliche Grenzen.**

**R**emix und Mashup erleben im Internet seit vielen Jahren eine neue Blüte. Unklar ist jedoch häufig die rechtliche Situation. Worauf muss man achten, wenn man Remixes und Mashups herstellt oder diese veröffentlichen möchte? Muss man sich immer eine Erlaubnis einholen? Wo liegen mögliche Stolpersteine?

### Was sind Remixes und Mashups?

Ursprünglich stammen beide Begriffe aus der Musik. Bei einem „Remix“ wird ein Lied oder ein Musikstück technisch bearbeitet und, wie der Name schon sagt, neu abgemischt. Bei „Mashups“ werden zwei oder mehr unterschiedliche Songs miteinander „vermensch“, etwa ein Rhythmus-Background der Beatles mit einer Rap-Gesangspur.

### Musik-Remixes und -Mashups

Auch die Macher von Musik-Remixen oder -Mashups müssen Rechte und Lizenzbedingungen beachten. Nur so lange sich alles innerhalb der eigenen vier Wände abspielt, gibt es mit einer solchen Bearbeitung und Umgestaltung keinerlei rechtliche Probleme. Die Künstler haben von Rechts wegen keinen Einfluss darauf, was im privaten Bereich mit ihren Werken angestellt wird, auch wenn es möglicherweise ihren künstlerischen Intentionen zuwiderläuft. Wer Texte, Fotos, Musik oder Filme nur zu Hause am eigenen Rechner editiert und remixt, braucht sich daher keine Sorgen zu machen.

Sobald die Sache aber öffentlich wird und über den privaten Bereich hinausgeht, sieht es anders aus. Öffentlichkeit

fängt nicht erst bei Spotify oder iTunes an, also bei der kommerziellen Verwertung. Bereits wenn man die neuen Songs auf YouTube hochlädt, sind sie öffentlich, auch wenn man kein Geld dabei verdient. Dann müssen vorher alle um Erlaubnis gefragt werden, die an dem Ausgangsmaterial irgendwelche Rechte halten. Das sind zum einen die Urheber, also die Komponisten und Textdichter, zum anderen die sogenannten Leistungsschutzberechtigten, die ausführenden Musiker und Labels. Das können ganz schön viele Beteiligte sein, je nachdem, wie viele Songs in einem Mashup zusammenkommen.

Was macht man nun, wenn man ein Mashup oder einen Remix veröffentlichen will? Leider reicht es nicht, bei der GEMA („Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“) nachzufragen, bei der man zum Beispiel Coverversionen anmelden muss, wenn man sie veröffentlichen möchte. Remixe und Mashups sind nicht einfach Wiedergaben eines Werks, sondern kreative Bearbeitungen. Und da hat die GEMA nichts zu sagen. Vielmehr entscheiden stets die Urheber selbst, ob sie die Erlaubnis dazu erteilen möchten

und wie viel Geld sie ggf. dafür verlangen. Man muss also alle Komponisten und Textdichter direkt oder über ihre Musikverlage kontaktieren und verhandeln, bevor man Remixe oder Mashups veröffentlichen darf.

Damit ist es aber nicht getan: Selbst wenn die Urheber zustimmen, muss man in der Regel zusätzlich die Genehmigung der Leistungsschutzberechtigten einholen. Es sind nämlich nicht nur die Komponisten und Textdichter, die hier ein Wörtchen mitzureden haben, sondern auch die Bands und Sänger beziehungsweise deren Produzenten, die den Song eingespielt haben.

Möglicherweise haben die Interpreten, die mit der Musik auf der Bühne oder im Studio stehen, die Songs nicht selbst geschrieben. Dann haben sie zwar auch keine Urheberrechte daran, aber ihre eigene Leistung, also die konkrete Aufnahme des jeweiligen Tracks, ist ebenfalls geschützt. Denn sie ist schließlich auch eine künstlerische Leistung. Daneben hat auch der Produzent eine Leistung erbracht, meist eine organisatorische und finanzielle. Die entsprechenden Rechte liegen in der Regel beim Plattenlabel. Deshalb muss man auch dort unbedingt fragen, wenn man



die Aufnahme eines Songs remixen oder einen Ausschnitt aus einer Aufnahme verwenden will (Sampling).

#### Ausnahme: Kunstfreiheit kann mehr erlauben

Die Pflicht zur Rechtklärung gilt in der Regel auch dann, wenn der verwendete Ausschnitt extrem kurz ist. Anders als häufig angenommen gibt es keine feste Grenze (etwa einige Sekunden), unterhalb derer man Ausschnitte übernehmen darf. Häufig sind solche kurzen Ausschnitte zwar nicht urheberrechtlich geschützt, aber durch Leistungsschutzrechte. Man muss also im Zweifel auch dann fragen, wenn man ein kurzes Gitarrenriff oder eine Schlagzeugsequenz aus einer ganz bestimmten Aufnahme verwenden will. Musiker und Produzenten haben unter Umständen viel Zeit und Geld investiert, um diese paar Sekunden genau so hinzukriegen. Auch bei extrem kurzen Samples braucht man in der Regel eine Genehmigung, bei längeren Ausschnitten sowieso.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist Sampling aber auch ohne solche Genehmigung möglich, wie ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zeigt. Im Streit zwischen dem Produzenten Moses Pelham und der Band Kraftwerk entschied es: Samples, die Pelham verwendete, können im Interesse der Kunstfreiheit auch ohne Rechtklärung an der verwendeten Aufnahme erlaubt sein. Dabei seien mehrere Faktoren zu berücksichtigen:

- der künstlerische und zeitliche Abstand zwischen beiden Werken,
- wie bedeutsam die entlehnte Sequenz ist,
- wie stark die Verwertung des alten Werks leiden könnte,

- wie bekannt das Werk ist.

Ob diese Faktoren gegeben sind, muss jedoch immer im Einzelfall betrachtet werden. Wer sich auf dieses Urteil berufen will, sollte wissen, dass die Einschätzungen dazu selbst unter Rechtsexperten sehr unterschiedlich ausfallen können.

Die entsprechenden Rechte im Einzelfall wasserdicht zu klären, kann nicht nur teuer werden, sondern auch sehr kompliziert. Selbst große professionelle Labels, die eine eigene Abteilung für das sogenannte Rechte-Clearing haben, bekommen das oft nicht hin und raten den Künstlern, die sie unter Vertrag haben, eher von solchen Experimenten ab.

#### Video-Mashups

Noch komplizierter wird es im Filmbereich. Bei Video-Mashups werden häufig unterschiedliche Filmsequenzen kombiniert und mit Musik unterlegt, die ebenfalls aus mehreren Quellen stammen kann. Ein bekanntes Genre ist das Trailer-Mashup: Zwei oder mehrere Filmtrailer zu aktuellen Spielfilmen werden in neuartiger Weise zusammengeschritten. Dabei kann durch sogenanntes „Genre-Crossing“ ein satirischer Effekt entstehen, wenn beispielsweise der Werbetrailer für einen romantischen Liebesfilm mit Szenen aus einem Horror-Movie kombiniert wird.

Es gibt aber auch weitaus aufwändigere Video-Kreationen, bei denen so viel unterschiedliches Material zusammengebracht wird, dass man es im Einzelnen gar nicht mehr auseinanderhalten kann. Softwaretechnisch ist das alles kein Problem, aber urheberrechtlich schon – jedenfalls, wenn man sein neues Gesamtkunstwerk

veröffentlichen will, denn auch Video-Mashups gelten als Bearbeitungen. Wenn das Ausgangsmaterial urheberrechtlich geschützt ist, müssen alle Rechteinhaber kontaktiert und um Erlaubnis gefragt werden.

Auch ein einzelner Film hat meistens unzählige Urheber. Dazu gehören neben Regisseuren und Drehbuchautoren auch Kameraleute und Cutter. Und dann gibt es noch die Leistungsschutzberechtigten, allen voran die Schauspieler. Allerdings werden die meisten Beteiligten ihre Rechte an den Produzenten abgetreten haben – sonst hätten sie vermutlich den Auftrag gar nicht erst bekommen. Das macht es in Bezug auf den einzelnen Film ein bisschen einfacher: Die meisten Rechte liegen in der Regel gebündelt bei der Produktionsfirma. Hier würde man auch eine Genehmigung für Mashups und Remixes bekommen – allerdings vermutlich nicht kostenlos.

Da es aber bei Video-Mashups gerade nicht um einen einzelnen Film geht, sondern um Filmsequenzen ganz unterschiedlicher Herkunft, die umgeschnitten, bearbeitet und neu verknüpft werden, ist eine solche lizenzrechtliche Klärung für die Veröffentlichung eine Aufgabe spezialisierter Anwaltskanzleien. Einen Nicht-Profi dürfte sie überfordern, sowohl finanziell als auch organisatorisch.

#### Theorie und Praxis

Die rechtlichen Anforderungen an Remixes und Mashups stehen in einem auffälligen Missverhältnis zur Zahl solcher Werke, die tatsächlich auf Video-Portalen zu finden sind. Es scheint sich häufig niemand darum zu scheren. Das kann verschiedene Gründe haben. Zum einen sind es oft

Fans, die solche Remixes und Mashups ins Netz stellen. Das beeinträchtigt den kommerziellen Erfolg der jeweiligen Originale nicht – im Gegenteil, mitunter ist es kostenlose Werbung. Leute neigen dazu, sich mit bestimmten Inhalten mehr zu identifizieren, wenn sie sich auch kreativ damit beschäftigen können. Das haben viele große Firmen begriffen, weshalb sie meist darauf verzichten, Fans vor Gericht zu zerren, wenn diese offenkundig keine kommerziellen Interessen verfolgen.

Eine Garantie gibt es dafür natürlich nicht. Problematisch kann es vor allem dann werden, wenn die Macher der Originale mit den Neuschöpfungen inhaltlich nicht einverstanden sind. Harry Potter beispielsweise ist nicht nur als Roman und als Film geschützt, sondern auch als Marke, ebenso wie zahlreiche Disney-Figuren. Entsprechend versuchen die Rechteinhaber solcher Marken oft zu verhindern, dass das Image ihrer Figuren beschädigt wird. Das kann schnell passieren, wenn solche Figuren bei einem Mashup in einen neuen Kontext gebracht werden. Die Freiheiten im Umgang mit solchem Material sind also sehr eingeschränkt.

#### Kein deutsches „Fair Use“

In den USA können sich Nutzer unter Umständen noch auf die „Fair Use“-Regelung berufen, die ihnen bestimmte Freiheiten einräumt, sofern davon die Möglichkeit, das Original wirtschaftlich zu verwerten, nicht beeinträchtigt wird. Im deutschen Urheberrecht gibt es eine solche Ausnahmeregelung nicht. Ohne Genehmigung darf man fremde Werke hierzulande zwar zitieren – wenn man sich erörternd mit ihnen auseinandersetzt. Zitate müssen aber jeweils klar abgegrenzt sein, und es muss

die Quelle genannt werden (siehe hierzu auch die weiterführenden Hinweise).

Die sogenannte „freie Benutzung“, bei der man prinzipiell keine Genehmigung braucht, setzt voraus, dass das verwendete Material nicht wiedererkennbar ist. Das wird sehr eng ausgelegt, die Umgestaltung muss schon sehr weitgehend sein – im Zweifel bekommt man hier schnell Probleme. Auch sind Wiedererkennungseffekte bei Mashups das A und O, sodass sich Mashup-Künstler normalerweise nicht auf diese Sonderregel berufen können.

Kurz, wer Remixes und Mashups veröffentlicht, ohne die Rechteinhaber zu fragen, begeht in den meisten Fällen eine Urheberrechtsverletzung. Daran führt leider kaum ein Weg vorbei.

#### Legale Alternativen

Auf der sicheren Seite ist man nur, wenn man von vornherein Material verwendet,

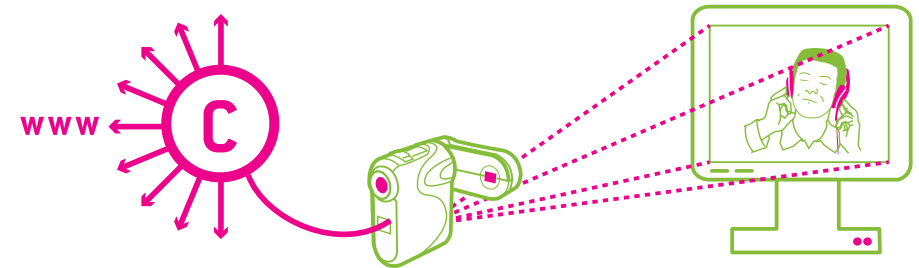
das urheberrechtsfrei oder unter einer Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht ist, die Abwandlungen und Bearbeitungen explizit erlaubt. Welche das sind, erläutert der Text „Fremde Inhalte auf eigenen Seiten“ in dieser Broschüre auf S. 34.

Ein Musikportal, das sich speziell an Leute richtet, die Remixe und Mashups produzieren wollen, ist ccMixer ([www.ccmixer.org](http://www.ccmixer.org)). Hier gibt es in der Regel keine Lizenzprobleme, weil das Material extra zum Remixen zur Verfügung gestellt wird. Auch Audio- und Video-Material im „Internet Archive“ (<http://archive.org>) ist häufig für Remixe und Mashups freigegeben oder durch Ablauf der Rechte nutzbar (ein Blick auf die jeweilige Detailseite gibt darüber Aufschluss). Es bleibt der Wermutstropfen, dass gerade die bekannten aktuellen Medienproduktionen eher selten zur kreativen Weiterverwendung freigegeben sind. ■

#### Mehr Informationen

- 🌐 [www.klicksafe.de/irights](http://www.klicksafe.de/irights) – Zitieren im WWW: Regeln und Besonderheiten von Text- und Bildzitaten im Internet
- 🌐 [www.irights.info/?p=7279](http://www.irights.info/?p=7279) – Freie Inhalte finden und verwenden: Musik und Sounds für meinen Film
- 🌐 [www.irights.info/?p=5024](http://www.irights.info/?p=5024) – Welche Regeln gelten für das Samplen von Musik?
- 🌐 <https://museum.rechtaufremix.org> – Virtuelle Ausstellung der Initiative „Recht auf Remix“

## YouTube, kinox.to und Co. – Filme gucken im Internet



Autoren: Dr. Till Kreutzer und John H. Weitzmann

**Quellen für Videos im Netz gibt es viele – legale ebenso wie illegale. Wann können Nutzer Urheberrechte verletzen, wo drohen Abmahnungen oder andere Risiken?**

#### 1) Streaming – Filme schauen übers Internet

Neben den bekannten Video-Angeboten wie Netflix, Amazon Video oder YouTube gibt es im Netz auch rechtlich fragwürdige Streaming-Angebote. Technisch betrachtet unterscheiden sie sich selten: Statt eine dauerhafte Kopie des Films auf dem eigenen Gerät zu speichern, wird der jeweilige Film beim Streaming direkt im Browser, auf dem internetfähigen Fernseher oder in einem Abspielprogramm angezeigt.

Ein wichtiger Unterschied zwischen Streaming und Filesharing-Diensten ist: Wer sich einen Film bei einem Streaming-Dienst anschaut, stellt selber keine Inhalte bereit. Anders als bei Streaming-Portalen

ist zum Beispiel beim Bittorrent-Protokoll jeder Nutzer zugleich auch ein Anbieter: Beim Filesharing wird jede Datei während des Downloads automatisch anderen Nutzern wieder zur Verfügung gestellt.

Das führt zu rechtlichen Problemen, denn es ist nicht erlaubt, geschützte Inhalte jedermann online bereit zu stellen oder zum Download anzubieten, ohne über die Rechte zu verfügen. Natürlich hat kein Schüler das Recht erworben, „Harry Potter und der Halbblut-Prinz“ über Bittorrent zum Download anzubieten. Natürlich hat auch kein Student mit RTL einen Vertrag geschlossen, der es ihm erlaubt, die neueste Folge von DSDS bei einem Filehoster einzustellen.

### „Werkgenuss“ erlaubt

Sich im privaten Umfeld Online-Inhalte anzuschauen, ist etwas anderes als sie anzubieten. Filme anzuschauen fällt sogar – ebenso wie Musik anhören oder Bücher lesen – grundsätzlich gar nicht unter das Urheberrecht. Es gilt der Grundsatz, dass der „reine Werkgenuss“ rechtlich nicht beeinträchtigt werden soll. Niemand braucht also eine Erlaubnis, um Filme im Fernsehen zu sehen oder sich Musik im Radio oder in der Disko anzuhören. Auch kann kein Buchhändler oder Verlag seinem Kunden vorschreiben, dass er sein gedrucktes Buch nur dreimal kostenlos lesen darf und beim vierten Mal eine Gebühr zahlen muss.

### Digitaler Werkgenuss erfordert Kopien

Bei der digitalen Nutzung ist die Sache allerdings etwas komplizierter. Denn wenn ein Film auf einem Computer angesehen wird – und sei es auch nur per Stream – entstehen automatisch eine Reihe von Kopien. Manche dieser Kopien werden auch vom Computer oder Gerät des Nutzers in einem Zwischenspeicher oder im Arbeitsspeicher erzeugt. Auch wenn diese nach der Nutzung, spätestens nach einem Neustart, wieder gelöscht werden, handelt es sich aus urheberrechtlicher Sicht um Vervielfältigungen. Diese sind nur dann erlaubt, wenn man eine Erlaubnis vom Anbieter selbst hat oder es eine gesetzliche Gestattung gibt. Solche gesetzlichen Gestattungen werden im Urheberrecht „Schrankenbestimmungen“ genannt.

### Auch Streaming-Konsum kann verboten sein

Klar ist, dass rechtmäßig in das Internet

gestellte Inhalte per Streaming auf dem eigenen Rechner angeschaut werden dürfen. Sich die Tagesschau in der ARD-Mediathek oder eine neue Folge „House of Cards“ auf Netflix anzusehen, ist natürlich in Ordnung. Bei Streams, die über Plattformen wie kinox.to abgerufen werden können, ist das aber im Zweifel nicht der Fall.

Es ist sicherlich kein Zufall, dass die Domains der Streaming-Anbieter, auf denen die neuesten Kinofilme umsonst zu finden sind, häufig in Tonga oder auf anderen Südseeinseln registriert sind. Mit Sicherheit ist davon auszugehen, dass die Betreiber der Portale nicht die für ein solches Angebot erforderlichen Rechte haben, es sich also um eine rechtswidrige Quelle handelt. Die Urteile gegen die Betreiber von kino.to, einem Vorgängerportal, sprechen hierbei für sich.

Der Europäische Gerichtshof entschied in einem ähnlichen Zusammenhang, dass auch die temporären Kopien, die während des Streamings auf dem Gerät des Nutzers entstehen, Urheberrechte verletzen können. In dem Fall ging es um Streaming-Boxen zum Anschluss an den Fernseher, die ausdrücklich zur Nutzung kostenloser, rechtswidriger Quellen dienen sollten. Es sei deren Käufern offensichtlich gewesen, dass sie illegale Angebote nutzten, um sich Bezahlangebote zu sparen. Die beim Streaming anfallenden Kopien schaden somit den Rechteinhabern, auch die Nutzer solcher Angebote verletzen daher Urheberrechte. Eine andere Frage ist es, wie leicht entsprechende Rechtsverstöße tatsächlich verfolgt werden können. Normalerweise können Außenstehende beim Streaming – anders als etwa bei Filesharing-Diensten – nicht

erkennen, wer einen bestimmten Inhalt abrufen.

Wie findige Rechtsanwälte die Unsicherheit vieler Nutzer in Bezug auf Streaming-Portale ausnutzen, zeigten dagegen Ende 2013 verschickte Abmahnungen für das Anschauen von Videos auf dem Portal „Redtube“. Nutzern wurde vorgeworfen, mit dem Abspielen von Porno-Clips per Streaming Urheberrechte verletzt zu haben. Wie Gerichte später feststellten, waren die Abmahnungen jedoch unberechtigt. Für die beteiligte, heute nicht mehr existente Kanzlei ging die Sache nach hinten los.

Doch Vorsicht: Manche Programme sehen auf den ersten Blick zwar nach Streaming aus, im Hintergrund findet aber Filesharing statt. Bekannt geworden ist in diesem Bereich die Software „Popcorn Time“. Da die Zuschauer eines Films diesen – wie bei anderen Filesharing-Diensten auch – gleichzeitig öffentlich anbieten, müssen Nutzer des Programms mit Abmahnungen rechnen. Denn Filme öffentlich zur Nutzung anzubieten, sei es als Download, sei es als Stream, ist in keinem Fall erlaubt, wenn man nicht die nötigen Rechte dafür erworben hat.

### Fazit: Streaming und Urheberrecht

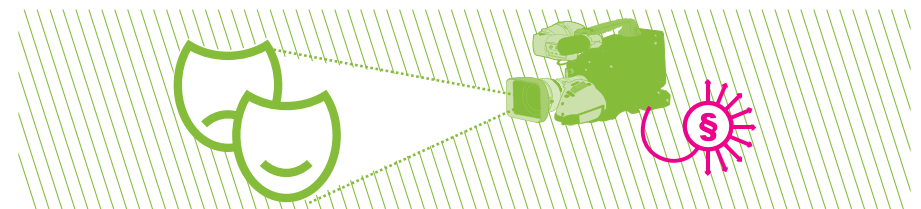
Wer illegale Streaming-Quellen nutzt, um sich die neuesten Kinofilme, Serien oder andere Inhalte kostenlos anzusehen, kann auch als bloßer Zuschauer

Urheberrechte verletzen. In der Praxis besteht beim reinen Abruf per Stream selten ein Risiko, dafür belangt zu werden. Allerdings sprechen auch andere Gründe gegen die Nutzung illegaler Streaming-Portale. Einer davon liegt darin, dass auf solchen Websites häufig Schadsoftware lauert, beispielsweise getarnt als Aktualisierung oder Erweiterung installierter Programme. Ohnehin sind viele Filme und Serien bei legalen Streaming-Anbietern ohne Probleme zu haben.

### 2) Abgreifen und Speichern von Video-Streams

Wer hat das noch nicht erlebt: Man hat ein besonders gutes Video bei YouTube oder einem ähnlichen kostenlosen Dienst gefunden. Deshalb möchte man es auch später noch ansehen können, wenn man gerade nicht online ist oder das Video schon wieder von der Webseite verschwunden ist. Normalerweise sind die Videos nur zum Streaming gedacht, also zum direkten Anschauen im Browser. Ein Herunterladen ist nicht vorgesehen.

Dennoch gibt es viele frei verfügbare Programme, mit denen es relativ einfach ist, zum Streaming angebotene Videos herunterzuladen. Manche sind als Erweiterungen direkt im Browser eingeklinkt, andere funktionieren über den Aufruf einer Website. Technisch gibt es also keine Schwierigkeiten, aber ist so etwas rechtlich gesehen in Ordnung?



### Verbot per Kleingedrucktem?

Möglich sind rechtliche Einschränkungen entweder durch die Betreiber der Video-Portale oder durch gesetzliche Regelungen. Im Kleingedruckten der meisten Video-Portale (den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, AGB, oder „Nutzungsbedingungen“) findet sich zum Thema Speicherung von Streams häufig keine klare Aussage. Teilweise wird zwar deutlich, dass Speichern nicht erlaubt sein soll, etwa bei YouTubes Nutzungsbedingungen unter 6.1 Buchstabe K (Stand Juli 2017). Diese Bedingungen können aber nur wirksam werden, wenn man sie vor dem Download wahrnehmen konnte und sie akzeptiert hat.

Das betrifft jedoch nur registrierte Nutzer, die durch ihre Anmeldung den AGB zugestimmt haben. Bei den meisten kostenlosen Portalen kann man Videos anschauen und abspeichern, ohne sich zu registrieren oder anzumelden. Ohne Mitgliedschaft über Benutzerkonten kann man dann in der Regel nicht wirksam durch die AGB eines Video-Portals eingeschränkt werden.

### Abgreifen als Privatkopie

Die so genannte „Privatkopieschranke“ erlaubt es, zu rein privaten Zwecken Kopien von geschützten Werken zu machen. Das Werk ist in diesem Fall das gestreamte Video, die Kopie ist die mittels Speicherprogramm oder Browser-Erweiterung erstellte Datei auf dem heimischen Rechner. Generell gilt diese Nutzungsfreiheit also auch für das Abspeichern von Video-Streams. Das gleiche gilt für die Umwandlung der Video-Tonspur in eine MP3-Datei für den rein privaten Gebrauch.

Die Ausnahmeregelung zur Privatkopie

gilt aber nicht uneingeschränkt. Privatkopien sind nicht gestattet, wenn für die Kopie eine „wirksame technische Schutzmaßnahme“ umgangen wird. Nicht erlaubt ist der Download demnach, wenn ein Streamingdienst einen Kopierschutz verwendet, wie es vor allem bei den Abo-Diensten für Kinofilme und Serien der Fall ist. Diese bieten aber zum Teil auch eigene Funktionen, um Videos während der Abolauzeit zum Offline-Ansehen zu sichern. Ebenfalls keine zulässige Privatkopie ist es, wenn die Kopiervorlage (also das auf der Plattform eingestellte Video) „offensichtlich rechtswidrig“ ins Netz gestellt wurde. Das bedeutet: Wenn es für mich eindeutig und unzweifelhaft erkennbar ist, dass das jeweilige Video rechtswidrig bei YouTube und Co. eingestellt wurde, darf ich keine Kopie für meine private Sammlung machen.

### Was ist offensichtlich?

„Offensichtlich“ bedeutet so etwas wie: Auf den ersten Blick, ohne jeden Zweifel. Das heißt vor allem, dass die Nutzer keine Recherchen über die Rechtslage anstellen oder gar einen Anwalt mit der Prüfung beauftragen müssen. Zwar mögen bei Video-Plattformen allerhand Inhalte rechtswidrig eingestellt werden. In der Regel ist das aber für den Endnutzer nicht erkennbar. Das gilt auch für Ausschnitte aus Fernsehsendungen oder sogar Musikvideos. Vor allem von YouTube ist bekannt, dass das Portal mit einer Vielzahl von Rechteinhabern (von Sendeunternehmen über Verwertungsgesellschaften bis hin zu Plattenlabels oder Filmunternehmen) Verträge geschlossen hat. Diese erlauben es etwa YouTube-Nutzern, selbst gemachte Videos, die Musik enthalten,

auf die Plattform zu stellen. Welche Verträge über welche Inhalte gelten und welche Laufzeit sie haben, ist nicht allgemein bekannt. Google und die Rechteinhaber machen Einzelheiten über solche Deals nicht öffentlich.

Hinzu kommt, dass viele Rechteinhaber Video-Plattformen als Werbemittel verwenden und ihre Inhalte selbst dort einstellen. Diese Inhalte sind dann weder rechtswidrig noch offensichtlich rechtswidrig auf dem Portal gelandet. Weiterhin ist bekannt, dass die Anbieter der Video-Plattformen selbst nach rechtswidrigen Inhalten suchen und sie – ggf. auf Hinweis des Rechteinhabers – entfernen. Als Nutzer kann man also davon ausgehen, dass Videos auf solchen Plattformen außer in extremen Sonderfällen nicht „offensichtlich“ rechtswidrig eingestellt wurden.

Solche Sonderfälle können zum Beispiel bei ganzen Filmen vorliegen: Mit Sicherheit hat kein Filmstudio YouTube gestattet, dass dort die neuesten Blockbuster aus Hollywood eingestellt werden. Aber solche Inhalte werden auf Video-Plattformen in der Regel auch nicht zu finden sein, schon weil die Plattformbetreiber das nicht zulassen und solche Inhalte ggf. löschen.

### Dateien online stellen verboten

In keinem Fall ist es aber erlaubt, heruntergeladene Video-Streams, für die man nicht die Rechte hat, anschließend für den Rest der Welt per Filesharing oder auf der eigenen Website zum Download anzubieten. Aus rechtlicher Sicht macht es einen wesentlichen Unterschied, ob man einen Film aus dem Netz abrufen oder ob man einen Film anderen online zur Verfügung stellt. Geschützte Inhalte online zu stellen

(und damit „öffentlich zugänglich zu machen“) ist nach dem Urheberrechtsgesetz keine private Nutzung und damit verboten, wenn man nicht gerade die Zustimmung des Rechteinhabers hierfür hat.

Das gilt unabhängig davon, ob der Anbieter kommerzielle Ziele verfolgt, was bei Privatpersonen wohl selten der Fall ist, oder nicht. Es ist also in diesem Zusammenhang unerheblich, ob für die Downloads Geld verlangt oder mit auf der Seite geschalteter Online-Werbung Geld verdient wird oder keinerlei finanzielle Interessen im Vordergrund stehen.

Bei Filesharing-Diensten droht zudem eine weitere Gefahr. Sie werden von einigen Rechteinhabern (vor allem der Musik-, Film- und Gamesindustrie) systematisch nach Rechtsverletzungen durchsucht, massenhaft Abmahnungen werden verschickt. Da es effektive Verfahren gibt, vermeintlich anonyme Nutzer oder zumindest den Anschlussinhaber zu identifizieren, ist die Wahrscheinlichkeit, für das Tauschen von Videos und Filmen mit erheblichen Kosten belangt zu werden, recht groß.

### 3) Darf ich Videos von YouTube und Co. auf meiner Website einbetten?

Wird ein Video per Embedding auf der eigenen Website eingebunden, wird es angezeigt, als sei es dort gespeichert. Tatsächlich wird das Video aber nicht kopiert, sondern es bleibt an der Originalquelle (der Video-Plattform) und wird von dort gestreamt. Es stellt sich die Frage, ob das Embedding rechtlich ohne weiteres erlaubt ist.

Der Europäische Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass das Einbetten nicht anders zu bewer-

ten ist als ein Link. Das gilt sogar dann, wenn ein Zuschauer den Eindruck hat, das Video stamme von der Website, die es einbindet. Entscheidend ist, dass das Einbetten üblicherweise gar nicht in Urheberrechte eingreift. Stellt ein Rechteinhaber sein Video frei ins Netz, ist das Einbetten daher grundsätzlich unproblematisch, weil urheberrechtlich nicht relevant.

Doch auch hier gibt es Sonderfälle, wie weitere Grundsatzentscheidungen von Gerichten zeigen: Wurde das Video ohne Einverständnis des Rechteinhabers hochgeladen, kann nicht nur dieser Upload, sondern auch das Einbetten oder Verlinken unter Umständen Urheberrechte verletzen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn der Einbettende wusste, dass das Video nicht legal online gestellt

wurde. Bei Privatanutzern wird das in der Regel allerdings nicht der Fall sein. Zudem ist es für Rechteinhaber in der Regel vielversprechender, gegen die Videoplattform oder den ursprünglichen Uploader vorzugehen als gegen Website-Betreiber, die ein Video lediglich einbinden. Verschwindet das Video an der Quelle, ist schließlich auch kein Einbetten mehr möglich.

Dennoch gibt es somit auch beim Einbinden Haftungsrisiken. Ganz unabhängig vom Urheberrecht bestehen Risiken auch dann, wenn ein Video eindeutig rechtswidrige Inhalte hat, etwa bei strafbaren pornografischen Inhalten, gewaltverherrlichenden Videos oder der Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole. Auch solche Videos sollte man in der Regel weder verlinken noch einbetten. ■

#### Mehr Informationen

- 🌐 [www.klicksafe.de/irights](http://www.klicksafe.de/irights)
- Herunterladen, Konvertieren, Covern und mehr: Häufige Fragen zu Musik bei YouTube
- Leihen, Downloaden, Streamen, Aufnehmen – Filme sehen im Internet

## Download auf Knopfdruck – Wie legal sind Filehoster?



Autorin: Valie Djordjevic

**Wer die richtigen Seiten kennt, kann viele Filme, Musik, E-Books, Programme und Apps oder digitale Spiele kostenlos herunterladen. Die Dateien lagern oft auf Filehostern, auch Sharehoster oder One-Click-Hoster genannt. Doch der Download ist häufig nicht erlaubt. Und besonders beim Hochladen gilt es aufzupassen, um keine fremden Rechte zu verletzen.**

**F**ilehoster, One-Click-Hoster, Sharehoster – gemeint sind damit Anbieter von Speicherplatz im Web, auf den Nutzer größere Dateien hochladen können. Das ist praktisch, wenn sie zum Beispiel aufgrund der Dateigröße nicht per E-Mail oder Messenger verschickt werden können. Sie sind ähnlich wie Cloud-Speicherdienste aufgebaut, funktionieren aber meist ohne dass man ein Programm installieren muss. Man lädt eine Datei beim Filehoster hoch und erhält einen Link, unter dem die Datei zur Verfügung steht. Diese Adresse kann man dann nutzen und beispielsweise per E-Mail anderen Leuten mitteilen. Mit wenigen Klicks kann die Datei dann

weltweit heruntergeladen werden. So nutzen zum Beispiel Grafik-Agenturen häufig Filehoster, um ihren Kunden neue Entwürfe zeigen zu können, ohne große Dateien verschicken zu müssen.

Die Anbieter finanzieren sich meist über Werbung oder über Premium-Zugänge, die schneller und komfortabler sind. An sich bieten Filehoster eine ganz nützliche und harmlose Dienstleistung. Allerdings werden sie in der öffentlichen Diskussion oftmals mit Filesharing-Diensten verglichen. Und in der Tat kann man auf manchen Filehostern auch die neuesten Hollywood-Filme, aktuelle Fernsehserien, E-Books, Apps und Programme oder digitale Spiele finden. Gro-

ße Aufmerksamkeit in den Medien hat vor allem der inzwischen geschlossene Dienst Megaupload erfahren, gegen dessen Beteiligung 2012 in den USA Anklage erhoben wurde. Hierbei wurden sieben Personen verhaftet, darunter auch der umstrittene deutsche Internet-Unternehmer Kim Schmitz (alias Kim Dotcom). In den USA droht ihm eine Haftstrafe. Schmitz gehörte auch zu den Gründern des Nachfolger-Dienstes Mega.

Auch andere Filehoster haben ihren Betrieb nach rechtlichen Auseinandersetzungen eingestellt, etwa der Schweizer Dienst Rapidshare. Rapidshare war in mehrere urheberrechtliche Verfahren verwickelt, unter anderem mit der GEMA. Allerdings sind nicht alle Prozesse um Filehoster im Sinne der Rechteinhaber ausgegangen. An die Stelle von Rapidshare und Megaupload sind heute andere Anbieter getreten. Bekannte Namen sind derzeit etwa Uploaded.net, Zippyshare oder Depositfiles. Viele Nutzer von Filehostern fragen sich angesichts all dieser Entwicklungen, ob es legal ist, Filehoster zu benutzen.

#### Wofür darf ich Filehoster benutzen?

Wie so oft, kommt es auch bei Filehostern darauf an, was man damit macht. Grundsätzlich ist es nicht verboten, solche Dienste zu nutzen. Um zu klären, was erlaubt ist und was nicht, muss man zunächst zwischen Upload und Download unterscheiden. Im Unterschied zu Filesharing-Diensten wie Bittorrent und anderen sind das Hoch- und Herunterladen beim Filehosting getrennte Vorgänge. Filesharing setzt in der Regel die Installation spezieller Programme voraus, welche die Dateien zeitgleich mit dem

Download anderen Nutzern zur Verfügung stellen. Bei Filehostern dagegen muss man sich bewusst entscheiden, eine Datei hochzuladen.

#### Upload

Wenn man Dateien – seien es Filme, Musik, Programme, Apps oder digitale Spiele – im Internet verfügbar machen möchte, sie also auf einem öffentlich zugänglichen Server veröffentlichen will, muss man die dafür erforderlichen Rechte haben. Diese hat man zum Beispiel dann, wenn man selbst der Urheber ist, also eigene Filme, Texte, Programme oder Musikstücke hochlädt. Außerdem können Urheber ihre Werke frei zur Verfügung stellen und erlauben, dass jeder unter bestimmten Bedingungen die Musikstücke oder Filme weiterverbreiten darf. So ist es beispielsweise erlaubt, Werke, die als „Open Content“ (zum Beispiel unter einer Creative-Commons-Lizenz) freigegeben sind, ins Internet zu stellen (siehe hierzu auch den Text „Fremde Inhalte auf eigenen Seiten“ in dieser Broschüre auf S. 34). In diesen Fällen ist auch der Upload auf Filehoster üblicherweise unproblematisch.

Aber auch das Hochladen von Werken, die nicht als Open Content lizenziert sind, kann unter Umständen legal sein: Dann, wenn man die Dateien nur mit einzelnen Personen aus dem engsten Freundes- und Familienkreis teilt. In diesem Fall würde die Nutzung meist unter die Privatkopieregelung fallen. Diese Regel ist aber an einige Bedingungen geknüpft: So darf man keinen wirksamen Kopierschutz umgehen oder die Dateien selbst aus klar illegaler Quelle erworben haben. Zudem darf man den Link wirk-

lich nur einzelnen Personen aus dem engeren Freundes- und Familienkreis schicken, etwa per E-Mail oder Messenger. Veröffentlicht man dagegen in Blogs oder anderswo einen Link zu den Dateien, werden die Werke spätestens dann öffentlich zugänglich gemacht. Hierfür braucht man eine Genehmigung (Lizenz) vom Rechteinhaber. Ohne eine solche Genehmigung ist es eine Urheberrechtsverletzung, geschützte Werke zugänglich zu machen.

#### Download

Auch beim Download von urheberrechtlich geschütztem Material muss man aufpassen, dass man keine Urheberrechte verletzt. Im Prinzip gilt hier zwar auch die Privatkopieschranke, nach der man einzelne Kopien von geschützten Werken für den rein privaten Gebrauch machen darf. Ist es allerdings offensichtlich, dass die Datei nicht hätte hochgeladen werden dürfen, ist auch das Herunterladen verboten.

„Offensichtlich rechtswidrig“ online gestellt ist eine Datei dann, wenn für jeden Nutzer ohne Weiteres erkennbar ist, dass der Uploader nicht das Recht hatte, sie online zu stellen. Man wird in den meisten Fällen davon ausgehen können, dass die Rechteinhaber von Filmen, Fernsehserien, digitalen Spielen und so weiter ihre Inhalte nicht kostenlos auf Uploaded.net, Zippyshare und anderen Filehostern zur Verfügung stellen oder es anderen erlauben, diese dort zu verbreiten. In diesen Fällen darf man die Dateien auch nicht herunterladen.

Das gleiche gilt auch für Dienste wie „Usenext“ oder „Usenet.nl“. Diese Anbieter bieten einen Zugang zu dem etwas in

Vergessenheit geratenen Internet-Dienst Usenet. In den Frühzeiten des Internets wurde er für Diskussionsgruppen (Newsgroups) zu vielen verschiedenen Themen genutzt, daneben gibt es Bereiche, in denen Dateien wie Programme, Musik und Filme gepostet werden. Auch hier muss man davon ausgehen, dass die Inhalte normalerweise nicht über das Usenet angeboten werden und der Download nicht erlaubt ist.

#### Haftung von Filehostern: Die rechtliche Diskussion

Eine Reihe von Verfahren, die von Rechteinhabern gegen Filehoster angestrengt wurden, haben Filehoster in den Augen vieler Leute in ein zweifelhaftes Licht gerückt, obwohl die Dienstleistung, die sie bieten, nicht von vornherein illegal ist. Filehoster ermöglichen normalerweise anonyme Downloads ohne Registrierung, bei zusätzlichen Funktionen gegen Gebühr bieten viele Dienste eine anonyme Zahlung per Guthabekarte an. Auch dafür gibt es legitime Zwecke, jedoch haben diese und andere Eigenschaften Filehoster für das unerlaubte Verteilen von Filmen und Musik attraktiv gemacht.

Daher sind sie besonders der Musik- und Filmindustrie ein Dorn im Auge. Zwar dürften Filehoster oftmals die IP-Adresse eines Downloads – zumindest für eine gewisse Zeit – speichern, sie ist für Dritte aber nicht ohne Weiteres zugänglich. Nutzer von Filehostern fühlen sich daher weitgehend anonym und können nur schwer zurückverfolgt werden. Die Rechteinhaber sind der Ansicht, dass Filehoster dadurch den illegalen Austausch von urheberrechtlich geschützten Werken fördern. Zum Teil war das tatsächlich der

Fall: So wurde im Zuge der Ermittlungen um das illegale Portal kino.to bekannt, dass Beteiligte des – heute abgeschalteten – Filehosters Skyload dem Portal FilmLinks zur Verfügung stellten. Uploader sollen dort auch Provisionen erhalten haben, wenn sie beliebte Filme hochluden.

Insgesamt geht die Strategie der Rechteinhaber dahin, dass sie die Betreiber zu einer schärferen Kontrolle des Materials, das hochgeladen wird, verpflichten wollen. Schon jetzt müssen Filehoster illegal hochgeladene Werke entfernen, wenn sie Hinweise darauf erhalten, um nicht für Rechtsverletzungen zu haften. Im Streit zwischen der GEMA und dem Filehoster Rapidshare entschied der Bundesgerichtshof darüber hinaus, dass für Anbieter erweiterte Prüfpflichten gelten können, wenn sie Urheberrechtsverletzungen durch die konkrete Ausgestaltung ihres Dienstes fördern. Erhalten sie Hinweise auf Rechtsverletzungen über ihren Dienst, können sie etwa zur Nachprüfung verpflichtet sein, ob Linksammlungen im Web auf weitere unerlaubt hochgeladene Exemplare eines Werks hindeuten. Da aber viele Filehoster nicht in Deutschland

sitzen, sondern in außereuropäischen Ländern, dürfte die Diskussion sich fortsetzen.

#### Fazit

Filehoster sind zwar keine Filesharing-Dienste, aber man kann auch hier Filme, Musik, E-Books, Programme, Apps und digitale Spiele finden, die oftmals erkennbar ohne Erlaubnis hochgeladen wurden. Wie bei Filesharing-Diensten ist der Download und vor allem der Upload dann in der Regel nicht erlaubt. Das bedeutet aber nicht, dass Filehoster an sich illegal sind, sondern nur, dass man aufpassen muss, was man hoch- und herunterlädt. Auf der sicheren Seite ist, wer Filehoster nutzt, um eigenes Material anzubieten oder solches, bei dem Rechteinhaber das Verteilen erlaubt haben. Ebenfalls unproblematisch ist es in der Regel, Filehoster zum rein privaten Gebrauch zu verwenden. Der Link auf die hochgeladenen Inhalte muss dann aber ebenfalls privat bleiben und darf keinesfalls über den engsten Familien- und Freundeskreis hinaus verbreitet werden. ■

#### Mehr Informationen

- 🌐 [www.irights.info/?p=7563](http://www.irights.info/?p=7563) – Urheberrecht beim Speichern von Filmen
- 🌐 [www.irights.info/?p=5090](http://www.irights.info/?p=5090) – Privatkopie und Co.

## Post vom Anwalt, was tun? Handlungsoptionen, Rechtslage und Vorgehensweise bei Abmahnungen



Autor: Dr. Till Kreutzer

**Viele Website-Anbieter und Privatpersonen erhalten Abmahnungen, weil sie selbst oder Angehörige ihres Haushalts gegen Urheberrechte verstoßen haben sollen. Die Forderungen in den Abmahnungen sind häufig drastisch, die Fristen kurz. Wie sollte man sich in einem solchen Fall verhalten?**

#### Was ist eine Abmahnung?

Abmahnungen sind Schreiben von Anwälten, die behaupten, dass man eine Rechtsverletzung begangen hat. Sie dienen eigentlich einem sinnvollen und legitimen Zweck: dazu, eine gerichtliche Auseinandersetzung zu verhindern. Statt sofort vor Gericht zu ziehen, soll derjenige, dessen Rechte verletzt wurden, den Verletzer zunächst anschreiben und ihm Gelegenheit geben, die Sache außergerichtlich aus der Welt zu schaffen. Das Prinzip der Abmahnung ist ein vorwiegend deutsches Phänomen, das es in den meisten anderen

Ländern so nicht gibt.

Leider werden Abmahnungen häufig missbraucht, um Menschen einzuschüchtern und sie dazu zu bringen, Erklärungen abzugeben oder Zahlungen zu leisten, auf die eigentlich gar kein Anspruch besteht. Außerdem werden so viele davon verschickt, oft selbst für kleinste Verstöße, dass Abmahnungen sich zu einem großen Ärgernis für die Bürger entwickelt haben, wenn nicht zu einer Plage. Oft wird inzwischen daher von einem „Abmahnunwesen“ gesprochen.

### Wofür kann man sich eine Abmahnung einhandeln?

Man kann für alle möglichen Arten von Rechtsverletzungen abgemahnt werden. Das können Beleidigungen sein oder Verletzungen des Persönlichkeits- oder Markenrechts. In sehr vielen Fällen lautet der Vorwurf, über Filesharing-Dienste das Urheberrecht verletzt zu haben. Häufig sind auch Abmahnungen für die Verletzung von Urheberrechten an Bildern im Netz.

### Welche Handlungen führen am häufigsten zu Abmahnungen?

Abmahnungen können an vielen verbreiteten Aktivitäten im Netz ansetzen, vor allem, wenn dabei Urheberrechte verletzt werden: Beim Betreiben und Erstellen von Webseiten, beim Bloggen oder Posten von Bildern, beim Austausch von Dateien. All diese Handlungen spielen sich meist in der Öffentlichkeit ab, nämlich in einem weltweit für jedermann zugänglichen Datennetz. Die Annahme, im Internet sei man sicher, weil anonym, ist ein weit verbreiteter Irrglaube. Jeder Nutzer hinterlässt Datenspuren. Mithilfe dieser Datenspu-

ren können in sehr vielen Fällen Nutzer – oder zumindest die Inhaber von Internet-Anschlüssen – identifiziert werden.

So sind in Filesharing-Systemen beispielsweise die IP-Adressen der Online-Anschlüsse sichtbar, von denen aus Musik, Filme oder Games getauscht werden. Eine IP-Adresse kann wiederum zum Anschlussinhaber zurückverfolgt werden. Das führt dazu, dass Rechteinhaber vor allem aus der Musik-, Film- und Gamesindustrie die Filesharing-Netze wie Bittorrent oder eDonkey2000 systematisch danach durchsuchen, ob ihre Inhalte dort angeboten werden. Wenn ja, wird die jeweilige IP-Adresse gespeichert, die zu dem Rechner desjenigen Nutzers führt, der die jeweilige Datei gerade teilt. Zwar kann der Rechteinhaber damit noch nichts anfangen, denn die IP-Adresse selbst gibt keinen direkten Aufschluss über den Nutzer. Das Urheberrechtsgesetz gibt ihm jedoch die Möglichkeit, vom Internet-Provider Auskunft darüber zu bekommen, welcher Anschlussinhaber hinter der IP-Adresse steckt. Wenn ein Gericht dem zustimmt, werden Name und Adresse des Anschlussinhabers

offengelegt. Mit diesen Informationen kann dann der Anwalt des Rechteinhabers die Abmahnung verschicken.

Nicht alle Rechtsverletzungen können auf diese Weise aufgedeckt werden. Und nicht in allen Fällen werden Urheberrechtsverletzungen so rigoros verfolgt wie bei Filesharing-Diensten (Tauschbörsen und Torrents). Nutzer von YouTube oder Filehostern werden, soweit bekannt, kaum wegen Urheberrechtsverletzungen verfolgt. Das kann verschiedene Gründe haben. Zum einen werden hier keine IP-Adressen oder andere personenbezogene Daten unmittelbar sichtbar. Video-Portale und Filehoster sind also schwerer zu kontrollieren und können nicht ohne weiteres automatisiert nach Informationen über die Nutzer durchkämmt werden. Zum anderen haben sie einen klaren Betreiber. Filesharing-Netze dagegen bestehen häufig nur aus den teilnehmenden Nutzern, ohne dass auf einem zentralen Server Inhalte gespeichert werden. Ist dagegen – wie bei Video-Portalen, Filehostern und ähnlichen Diensten – ein Anbieter vorhanden, ist es für die Rechteinhaber oft effektiver, gegen diesen vorzugehen als gegen jeden einzelnen Nutzer.

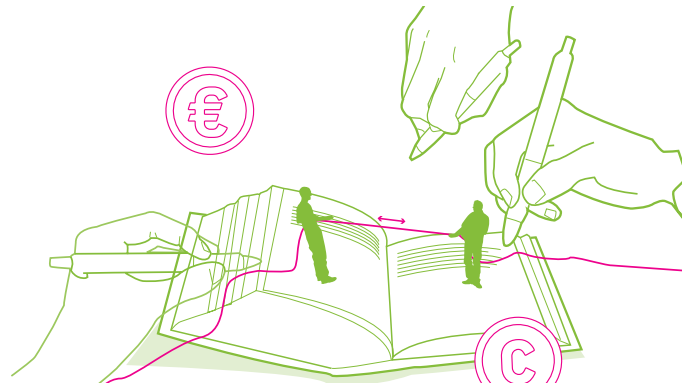
Am leichtesten können die Rechtsverletzungen mit Abmahnungen geahndet werden, die unmittelbar zum Nutzer zurückverfolgt werden können. Das gilt vor allem für Webangebote, bei denen Nutzer reale Daten angeben müssen, etwa bei eBay. Wer ein Produktfoto in seine Auktion einstellt, das er nicht selbst gemacht hat oder ein aus dem Urlaub mitgebrachtes, jedoch gefälschtes Ed-Hardy-T-Shirt verkaufen will, kann

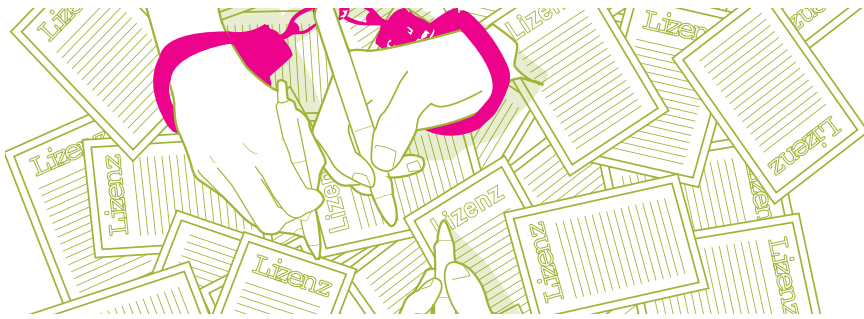
leicht abgemahnt werden. Das gleiche gilt für fremde Fotos auf öffentlich einsehbaren Facebook-Seiten, für deren Verwendung man keine Erlaubnis hat. Auch die Inhalte auf Webseiten können oft ohne weiteres zu einer bestimmten Person zurückverfolgt werden. Ebenso lassen sich weite Teile des Internets mit geringem Aufwand automatisiert durchsuchen, ob ein bestimmter Inhalt – etwa ein bestimmtes Bild – darin vorkommt.

### Kann man sich vor Abmahnungen schützen?

Am besten kann man sich vor Abmahnungen schützen, indem man nicht gegen Gesetze verstößt – vor allem nicht im Internet. So einfach, wie das klingt, ist es aber nicht.

Zum einen ist vielen Menschen häufig gar nicht klar, dass sie gegen Gesetze verstoßen, weil sie sie nicht kennen und nicht wissen, was erlaubt und was nicht erlaubt ist. Zum anderen bekommen gerade bei Internet-Rechtsverletzungen in vielen Fällen gar nicht diejenigen die Abmahnung, die Gesetze verletzt haben, sondern andere, die mit der Rechtsverletzung in irgendeiner mittelbaren Beziehung stehen. Die Rechtsprechung lässt eine Haftung von Dritten in vielen Fällen zu, wenn diese etwas zur Rechtsverletzung beigetragen haben. Solche Dritten nennt man juristisch „Störer“, das Prinzip, nach dem sie zur Verantwortung gezogen werden können, Störerhaftung. Es liegt auf der Hand, dass es schwerer ist, sich in solchen Fällen vor Abmahnungen zu schützen, weil man dafür andere davon abhalten müsste, Gesetze zu brechen.





Darauf hat man jedoch häufig gar keinen Einfluss. Allerdings haftet ein Störer nur eingeschränkt. Er muss zum Beispiel keinen Schadensersatz bezahlen, sondern „nur“ Anwaltskosten.

#### Filesharing: Wann haften Eltern?

Als Störer können zum Beispiel Eltern haften, wenn ihre Kinder im Internet gegen Rechte verstoßen haben. Der Standardfall ist auch hier das Anbieten von Dateien über Filesharing-Dienste. Eine Plattenfirma kann nur herausfinden, über wessen Anschluss die Rechtsverletzung begangen wurde. Häufig benutzen mehrere Personen denselben Internet-Anschluss, man denke etwa an häusliche Computer einer Familie mit jüngeren Kindern oder einen Anschluss, über den alle Bewohner einer Sechser-WG ins Netz gehen. Wer eine Datei verbotenerweise vom Computer anderen zugänglich gemacht hat, kann meist nicht geklärt werden. Also wird der Anschlussinhaber zur Verantwortung gezogen.

Ob der Anschlussinhaber tatsächlich haftet und zahlen muss, hängt wiederum von der konkreten Situation ab. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) haften Eltern grund-

sätzlich nicht für Urheberrechtsverletzungen im Fall von Filesharing durch ein „normal entwickeltes“ 13-jähriges Kind. Voraussetzung ist, dass sie mit ihrem Sprössling gesprochen und diesem verboten haben, Filesharing-Dienste für den illegalen Dateitausch zu benutzen.

Solange keine Anhaltspunkte bestehen, dass sich das Kind an solche Verbote nicht hält, müssen die Eltern weder Abmahnkosten noch Schadensersatz bezahlen. Sie sind auch nicht verpflichtet, Unterlassungserklärungen abzugeben, die sich auf die Handlungen der Kinder beziehen. Generell sind Eltern solcher Kinder nicht verpflichtet, ständig zu überwachen, was diese am Computer machen. Ebenso wenig sind Eltern im Fall eines Rechtsstreits verpflichtet, gegen ihre Kinder auszusagen. Wenn sie jedoch erklärtermaßen wissen, welches Kind die Rechtsverletzung begangen hat, es aber nicht sagen wollen, müssen sie für den Schaden aufkommen, so der Bundesgerichtshof in weiteren Urteilen. Können die Eltern jedoch – etwa weil mehrere Kinder Internet-Zugang haben und sich weigern, den „Schuldigen“ zu nennen – nicht herausfinden, wer die Rechtsverletzung begangen hat, dürfte wiederum keine

Haftungspflicht der Eltern bestehen.

Auch wenn es sich befremdlich anfühlt: Es empfiehlt sich, irgendwie zu dokumentieren, dass das Kind aufgeklärt und ihm die Nutzung von Tauschbörsen für Urheberrechtsverletzungen verboten wurde. Denn in einem etwaigen Abmahnverfahren oder gar vor Gericht müssen die Eltern die Belehrung glaubhaft darlegen. Wann und unter welchen Umständen das geschehen ist, sollte man wissen, damit die Aussage glaubwürdig ist. Eine Art schriftliches „Familien-Protokoll“ erleichtert das Erinnern und man kann es sogar vorlegen, wenn man danach gefragt wird. Zumindest sollte man das Datum und den Inhalt des Gesprächs im Kalender festhalten.

Dokumentiert man die Aufklärung nicht in irgendeiner Form, kann es einem ergehen, wie den Eltern in einem weiteren, vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall. Hier hatte die 14-jährige Tochter eines abgemahnten Anschlussinhabers bei ihrer Vernehmung angegeben, von Verboten beim Filesharing nichts gewusst zu haben. Die Eltern widersprachen dem, konnten aber nicht darlegen, dass eine Belehrung stattgefunden hatte.

#### Wann haften Kinder?

Wenn die Eltern nicht haften (zum Beispiel weil sie das Kind aufgeklärt haben), kommt eine Haftung der Kinder in Betracht. Das hängt – abgesehen von der Frage, ob ein Kind überhaupt zahlungsfähig ist – von zwei Faktoren ab: dem Alter und der individuellen Einsichtsfähigkeit des Kindes. Bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres haf-

ten Kinder nicht für die Schäden, die sie verursacht haben. Zwischen dem siebten und dem achtzehnten Lebensjahr sind Kinder „beschränkt deliktstfähig“. Das bedeutet, dass sie haften, wenn sie nach ihrer individuellen Einsichtsfähigkeit erkennen können, dass ihre Handlung nicht erlaubt ist. Kinder unter achtzehn Jahren haften also nur, wenn sie die intellektuelle Fähigkeit haben, die Tragweite und Gefährlichkeit ihres Handelns einzuschätzen. Ob das so ist, hängt vom Einzelfall ab.

Allerdings vermutet das Gesetz, dass Kinder im Alter zwischen 7 und 17 entsprechend einsichtsfähig sind. Kommt es zu einem Rechtsstreit, müssen das Kind beziehungsweise die Eltern dies widerlegen. Zudem muss man prüfen, ob das Kind die Urheber- oder sonstige Rechtsverletzung schuldhaft begangen hat, denn für Urheber- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen haftet nur, wer sie zumindest leicht fahrlässig begangen hat. Das Kind musste also zumindest wissen, dass seine Handlung rechtswidrig war. Ob das der Fall ist, hängt von einer objektivierten Betrachtung im Einzelfall ab, also etwa davon, ob man davon ausgehen kann, dass ein durchschnittlich entwickeltes 14-jähriges Kind weiß, dass es untersagt ist, Musik per Filesharing zum Download anzubieten. Eltern von besonders aufwässigen Kindern oder solchen, die schon früher Rechtsverletzungen im Internet begangen haben, müssen also unter Umständen weitere Maßnahmen ergreifen. Welche das genau sein können, hat der BGH bislang nicht konkret beantwortet. Unter Umständen müssen die Eltern solcher Kinder sogar tech-

nisch verhindern, dass sie Filesharing-Dienste installieren können oder Ähnliches.

#### Haftung in anderen Fällen

Geringere Anforderungen als für Kinder gelten für erwachsene Gäste oder volljährige Mitbewohner in Wohngemeinschaften. Anschlussinhaber müssen sie ohne konkreten Anlass nicht belehren oder gar ihre Internet-Nutzung überwachen, entschied der BGH in weiteren Fällen.

Während die Haftung bei Filesharing-Fällen von Gerichten in vielen Fällen behandelt wurde, gibt es viele weitere Bereiche, in denen es denkbar ist, dass Nutzer für Urheberrechtsverletzungen abgemahnt werden. Doch allgemeine Handlungsanweisungen, wie man sich gegen Abmahnungen schützen kann, gibt es nicht. Möglich und sinnvoll ist es, sich selbst, so gut es eben geht, mit der Rechtslage vertraut zu machen (dazu gibt es Angebote wie iRights.info oder klicksafe). Haben Kinder oder Jugendliche Zugriff auf einen Computer, ist es sinnvoll, mit ihnen darüber zu sprechen, dass Rechtsverletzungen und daraus folgende Abmahnungen sehr teuer werden können. Soweit es die eigenen Kenntnisse zulassen, sollten sie auch über rechtliche Risiken aufgeklärt werden.

Gängige Rechtsschutzversicherungen decken derartige Risiken nicht ab. Noch weniger Sinn haben in diesem Zusammenhang die auf Webseiten üblichen, jedoch generell wirkungslosen Disclaimer (etwa: „Nach einem Urteil des Landgerichts Hamburg vom 12.05.1998 muss man sich von fremden, rechts-

verletzenden Inhalten ausdrücklich distanzieren. Ich distanziere mich hiermit ausdrücklich von allen hier verlinkten, rechtswidrigen Inhalten.“). Sie schützen in keiner Weise davor, für Rechtsverletzungen belangt zu werden.

#### Wie sieht eine Abmahnung aus?

Abmahnungen sind leicht zu erkennen. Sie werden in aller Regel von Anwaltskanzleien verschickt und bestehen üblicherweise aus Standardformulierungen. Natürlich hängt der Inhalt der Abmahnung vor allem davon ab, was für eine Rechtsverletzung beanstandet wird. Diese wird in einem solchen Schreiben meist erläutert. Das passiert mal mehr, mal weniger detailliert. Je weniger, desto eher kann es sich um einen Abzockversuch handeln. Vom Abgemahnten wird dann gefordert, dass er

- eine Erklärung abgibt, diese oder vergleichbare Rechtsverstöße nicht wieder zu begehen (so genannte Unterlassungserklärung bzw. Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung) und
- sich zu verpflichten, die Anwaltskosten und/oder Schadensersatz zu bezahlen. Weitere Forderungen kommen mitunter hinzu.

Zudem werden ein oder mehrere Fristen dafür gesetzt, die geforderten Handlungen zu erfüllen.

#### Kann man Abzocke und Betrug erkennen?

Nicht alle Abmahnungen sind wirklich gerechtfertigt. Auch Betrüger bedienen sich dieser Methode oder es werden – aus juristischer Sicht – zwar im Prin-

zip legitime, konkret aber weit überzogene Forderungen gestellt. Vor allem letzteres als Laie zu erkennen, ist sehr schwierig. Bei Abmahnungen per E-Mail voller Rechtschreibfehler und absurder Formulierungen, die offensichtlich mit einem Übersetzungsprogramm erstellt wurden, kann man aber davon ausgehen, dass es sich um Betrüger handelt – schon allein, weil eine echte Abmahnung in der Regel in Papierform per Post zugestellt wird. Eine erste Internet-Suche führt meist schnell auf gängige Betrugsmaschen. In den meisten Fällen stammen die Abmahnungen aber tatsächlich von Abmahnkanzleien.

#### Wie reagiert man auf eine Abmahnung?

In aller Regel ist man gut beraten, sich nicht auf sein Urteil zu verlassen und eine Abmahnung als vermeintlich unberechtigte Abzocke einfach zu ignorieren. Auch wenn es absurd erscheint: Selbst Forderungen, die einem durchschnittlichen Nutzer wahnwitzig erscheinen, sind mitunter rechtmäßig und können durchgesetzt werden. Ob das tatsächlich der Fall ist, kann letztlich nur ein Rechtsanwalt beurteilen. Daher sollte man grundsätzlich einen Anwalt einschalten, der sich mit dem jeweiligen Rechtsgebiet, zum Beispiel Urheberrecht, auch wirklich auskennt. Das muss keineswegs die Welt kosten und ein Anruf mit der Frage, ob der jeweilige Rechtsanwalt einen solchen Fall übernehmen kann und will und was eine Beratung kosten würde, kostet zunächst einmal gar nichts.

Nur ein Jurist kann im Einzelnen beurteilen, ob der Anspruch, der geltend gemacht wird, überhaupt gegeben ist.

Das ist häufig eine schwierige Frage, an der natürlich die ganze Angelegenheit hängt. Ist der Anspruch berechtigt, kann man gegen die Abmahnung im Grunde nichts machen, sondern lediglich über deren Einzelheiten diskutieren, etwa die Höhe der Anwaltsgebühren, des Schadensersatzes und die Formulierung der Unterlassungserklärung. Ist er dagegen nicht gegeben, muss man der Abmahnung natürlich auch nicht Folge leisten. Hier gibt es sogar unter Umständen Gegenansprüche, die mit Gegenabmahnungen oder „negativen Feststellungsklagen“ geltend gemacht werden können.

Ein Fachmann kann darüber hinaus beurteilen, was in der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung stehen darf. Der Abmahrende kann zum Beispiel hierin nicht fordern, dass der Abgemahnte sich verpflichtet, die Anwaltskosten zu tragen oder Schadensersatz zu zahlen. Die Unterlassungserklärung dient lediglich dazu, verbindlich zu versichern, diese oder ähnliche Rechtsverletzungen nicht wieder vorzunehmen. Eine Verpflichtung, Zahlungen anzuerkennen, hat hierin nichts zu suchen. Finden sich solche Sätze in den von den Abmahnanwälten vorformulierten Erklärungen, welche die Abgemahnten unterschreiben und zurückschicken sollen, können und sollten sie generell aus der Erklärung gestrichen werden.

Auch die Reichweite der Unterlassungserklärung ist sehr variabel. Die Erklärung dient dazu, den „Unterlassungsanspruch“ erlöschen zu lassen, der durch die Abmahnung verfolgt wird. Wird eine ordnungsgemäße, for-

mal von den Gerichten anerkannte Unterlassungserklärung abgegeben, kann der Anspruch also nicht vor Gericht weiterverfolgt werden, und die Sache ist aus der Welt. Ist die Unterlassungserklärung jedoch falsch – also insbesondere nicht weitgehend genug – formuliert, kann es sein, dass der Anspruch nicht erlischt und der Rechteinhaber trotzdem vor Gericht geht.

Umgekehrt kann es sein, dass die Erklärung zu weit formuliert ist und der eingeschüchterte und uninformierte Empfänger sich zu Dingen verpflichtet, die er im besten Fall nicht zusagen muss und im schlimmsten Fall gar nicht versprechen kann. Auch solche Details kann ein Laie nicht beurteilen; im Übrigen auch kein Anwalt, der sich mit dem jeweiligen Rechtsgebiet nicht wirklich auskennt. Kurzum: Der Umgang mit Abmahnungen gehört in fachkundige Hände. Wer eine Abmahnung erhält, sollte sich beraten lassen. Ist man sich unsicher, an welchen Anwalt man sich wenden sollte, kann man im Internet Informationen über Anwaltssuchmaschinen finden oder – noch besser – sich an die Verbraucherzentralen wenden, die solche Informationen in der Regel haben, wenn sie in der Sache auch meist nicht selbst tätig werden können.

### Welche Kosten können bei einer Abmahnung entstehen?

Beauftragt jemand einen Rechtsanwalt damit, einen Rechtsverletzer abzumahnern, entstehen Kosten in Form von Rechtsanwaltsgebühren. Diese Gebühren werden als Anwaltskosten bezeichnet. Der Rechtsverletzer muss die Kosten einer Abmahnung tragen, wenn sie berechtigt ist. Ob die Abmahnung als solche berechtigt ist, ist eine andere Frage als die, ob man für den Gesetzesverstoß etwas konnte oder auch nur davon wusste.

Wie hoch die Kosten einer Abmahnung sind, hängt immer von der Sache ab. Sie werden auf Grundlage des sogenannten Gegenstandswerts berechnet. Auf Basis dieses Werts wird nach den Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) eine festgelegte, anteilige Anwaltsgebühr errechnet. Der Gegenstandswert soll abbilden, welchen Geldwert die Angelegenheit für den Verletzten hat. Wenn jemand in ein anderes Auto fährt und dabei 1.000 Euro Schaden entsteht, beträgt der Gegenstandswert 1.000 Euro. Bei Urheberrechtsverletzungen errechnet sich der Gegenstandswert zum Beispiel auf Grund der Frage, was es für den Verletzten wert ist, dass fünf Musik-

stücke von einem privaten Computer in Zukunft nicht mehr zum Download zur Verfügung gestellt werden. Geht es wie in diesem Beispiel darum, dass eine bestimmte Rechtsverletzung nicht wieder geschieht, so spricht man von einem Unterlassungsanspruch. Der Gegenstandswert kann dabei oft nur vage geschätzt werden.

Unabhängig vom Unterlassungsanspruch kann zudem ein Anspruch auf Schadensersatz bestehen. Dann fallen weitere Kosten an, welche in den der Abmahnung zugrunde gelegten Gegenstandswert mit einfließen. Schadensersatz muss grundsätzlich nur leisten, wer Täter oder Teilnehmer einer Rechtsverletzung ist (oder, wie beschrieben, für einen Schaden bei Minderjährigen aufkommen muss).

Die in einer Abmahnung geforderten Kosten können vor Gericht überprüft werden. Diesen Weg kann man gehen, indem man zwar die Unterlassungserklärung – soweit erforderlich – abgibt, sich aber weigert, die Anwaltskosten zu tragen. Dadurch riskiert man aber, dass der Abmahnende vor Gericht geht, um seine Anwaltskosten einzuklagen, da er sie sonst selbst tragen muss. Ohne konkrete Kenntnisse über Gebührenrecht sollte man ein solches Risiko nicht eingehen. Spezialisierte Anwälte können hier auf Erfahrungswerte zurückgreifen. Sie wissen meist, welche Werte die Gerichte für bestimmte Arten von Fällen akzeptiert haben oder was nicht gezahlt werden muss. Ein Laie kann kaum beurteilen, ob die in einer Abmahnung geforderten Kosten überzogen sind oder nicht.

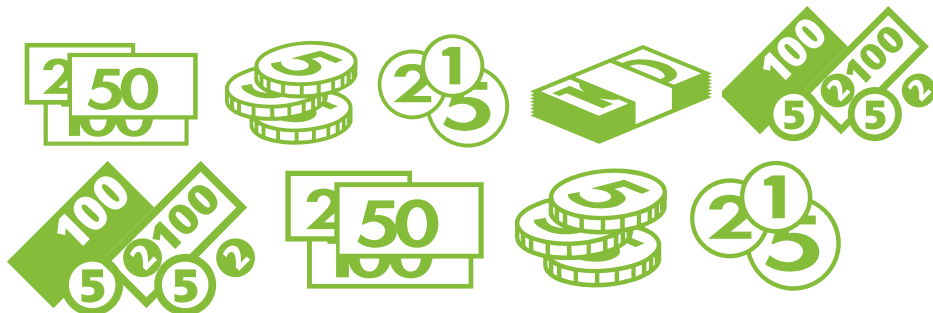
### Sonderregelung für Bagatell-Urheberrechtsverletzungen

Im Urheberrecht gibt es seit Ende 2013 eine Sonderregelung für Abmahngebühren bei Bagatell-Urheberrechtsverletzungen. Seitdem gilt Folgendes: Wird ein privater Nutzer erstmals von einem bestimmten Rechteinhaber wegen einer Urheberrechtsverletzung abgemahnt, ist der Gegenstandswert auf 1.000 Euro begrenzt. Daraus ergeben sich, wie beschrieben, 147,56 Euro für die Kosten der Abmahnung. Die Regel soll nach dem Willen des Gesetzgebers auch für eine Urheberrechtsverletzung über Filesharing-Dienste gelten. Allerdings: Etwaige Schadensersatzzahlungen sind hiervon nicht betroffen und können zusätzlich hinzukommen. Insgesamt kann die geforderte Summe daher höher liegen.

Die Begrenzung gilt zudem nicht, wenn es „nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig“ wäre. Erste Auswertungen deuten darauf hin, dass Abmahnkanzleien sich seit Einführung der Regelung häufig auf diese Ausnahme berufen. Teils werden geringere Anwaltskosten auch durch höhere Schadensersatzforderungen ausgeglichen. Demnach scheint es die Regelung bislang nicht zu verhindern, dass viele Nutzer weiterhin hohe Kosten für Abmahnungen begleichen müssen.

### Achtung Fristen!

Die Fristen, in denen die Abgemahnten tun müssen, was von ihnen verlangt wird, werden vom Abmahnenden vorgegeben. Sie sind meist empfindlich kurz, häufig zu kurz – auch aus rechtlicher Sicht. Dennoch ist es wenig empfehlenswert, sie einfach verstreichen



zu lassen und nicht in der geforderten Zeit zu reagieren, weil man Gefahr läuft, dass der Abmahner nach Ablauf direkt vor Gericht zieht. Ist die Frist tatsächlich nicht einzuhalten, sollte man zumindest in der Abmahnkanzlei anrufen, begründen, warum das so ist und um eine Verlängerung bitten. Idealerweise sollte man sich rechtzeitig vorher – also so schnell wie möglich nach Erhalt der Abmahnung – einen Anwalt gesucht haben, der die Fristverlängerung fordern kann.

#### In aussichtsloser Situation verhandeln

Auch wenn es in der Sache aussichtslos ist, sich gegen eine Abmahnung zu wehren, lohnt es sich oft, über Kosten und andere Details zu verhandeln und möglichst eine Einigung zu erzielen. Hier können erfahrene Anwälte im Zweifel mehr herausholen, als die Abgemahnten selbst, weil sie sich mit Vergleichsverhandlungen auskennen und wissen, was in solchen Fällen zu tun ist.

Dass am Ende ein Vergleich geschlossen wird, ist selbst in Fällen, bei denen

die Rechtsverletzung und der Anspruch auf Anwaltsgebühren, Schadensersatz und Unterlassungserklärungen eindeutig gegeben sind, keineswegs aussichtslos. Verhandlungen können dazu führen, dass weniger gezahlt werden muss, oder die Unterlassungserklärung weniger weitgehend formuliert wird.

Der Abmahnende selbst hat in der Regel kein Interesse, ein langwieriges Gerichtsverfahren zu führen. Auch er wird die Sache meist schnell aus der Welt schaffen wollen und im Gegenzug bereit sein, bei seinen Ansprüchen Zugeständnisse zu machen. Man wird zwar in der Regel nicht umhinkommen, die Unterlassungserklärung abzugeben, weil sie der Kern der Abmahnung bei Urheber-, Marken- oder Persönlichkeitsrechtsverletzungen ist. Aber Anwaltskosten und Schadensersatz sind meist in einem mehr oder weniger breiten Rahmen verhandelbar. Das gilt natürlich vor allem in den Fällen, in denen die Kosten, die in der Abmahnung geltend gemacht wurden, ohnehin überzogen waren. ■

#### Mehr Informationen

- 🌐 <https://irights.info/?p=17925> – iRights.info: Privates, öffentliches und gewerbliches WLAN – Wer haftet wann?
- 🌐 [www.klicksafe.de/materialien](http://www.klicksafe.de/materialien)
  - Broschüre „Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt!“
  - Flyer „Musik im Netz – Runterladen ohne Reinfall!“

Weitere Texte der fortlaufenden Themenreihe zu „Rechtsfragen im Netz“ von klicksafe und iRights.info finden sich unter [www.klicksafe.de/irights](http://www.klicksafe.de/irights) und [www.irights.info](http://www.irights.info), sowie in der Broschürenreihe „Spielregeln im Internet“ (siehe [www.klicksafe.de/materialien](http://www.klicksafe.de/materialien)).



ist das deutsche Awareness Centre im CEF Telecom Programm der Europäischen Union. klicksafe ist Teil des Safer Internet DE Verbundes ([www.saferinternet.de](http://www.saferinternet.de)). Diesem gehören neben klicksafe die Internet-Hotlines [internet-beschwerdestelle.de](http://internet-beschwerdestelle.de) (durchgeführt von eco und FSM) und [jugendschutz.net](http://jugendschutz.net) sowie die Nummer gegen Kummer (Helpline) an. klicksafe wird kofinanziert von der Europäischen Union.

klicksafe sind:



Landesanstalt für Medien  
Nordrhein-Westfalen (LfM)



Landeszentrale für  
Medien und Kommunikation  
Rheinland-Pfalz

klicksafe-Büros:

c/o Landesanstalt für Medien  
Nordrhein-Westfalen (LfM)  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
Tel: 0211 / 77 00 7-0  
Fax: 0211 / 72 71 70  
E-Mail: [klicksafe@lfm-nrw.de](mailto:klicksafe@lfm-nrw.de)  
URL: [www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de)

c/o Landeszentrale für Medien und  
Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz  
Turmstraße 10  
67059 Ludwigshafen  
Tel: 06 21 / 52 02-0  
Fax: 06 21 / 52 02-279  
E-Mail: [info@klicksafe.de](mailto:info@klicksafe.de)  
URL: [www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de)